

A	Tätigkeitsberichte Rapports d'activité Rapporti d'attività	
A 2	Preisüberwacher Surveillant des prix Sorvegliante dei prezzi	
A 2	1. Jahresbericht des Preisüberwachers	
I.	EINLEITUNG	804
II.	AUSGEWÄHLTE THEMEN AUS DEM TÄTIGKEITSBEREICH DER PREISÜBERWACHUNG	807
	1. Kabelfernsehgebühren Cablecom	807
	1.1. Ausgangslage	807
	1.2. Analyse	808
	1.2.1. Kapitalkosten	809
	1.2.2. Betriebskosten	809
	1.2.3. Vergleichsmarkt	810
	1.3. Resultate	810
	2. Elektrizitätsmarkt	811
	2.1. Rückblick	811
	2.2. Neue Ausrichtung der Tätigkeit der Preisüberwachung	813
	2.3. Ausblick	814
	3. Posttariferhöhung 2003	814
	3.1. Tarifantrag der Post	814
	3.2. Überprüfung der Tariferhöhungen	815
	3.2.1. Briefpost	815
	3.2.2. Paketpost	815
	3.3. Der Entscheid des UVEK	817
	3.4. Kosten des Universaldienstes	817
	4. Notariatstarife der Kantone Wallis, Tessin und Jura	818
	4.1. Notariatstarif des Kantons Wallis	818
	4.2. Notariatstarif des Kantons Tessin	819
	4.3. Notariatstarif des Kantons Jura	820

5. Hypothekarkreditmarkt	821
5.1. Marktbeobachtung als Daueraufgabe	821
5.2. Hauptelemente der Beobachtung der relevanten Märkte	821
5.3. Die Entwicklung im Sommer 2002	823
5.4. Die Forderung nach einer Zinssenkung und die Reaktion der Banken	825
6. Medikamentenmarkt	827
6.1. Neuordnung des Aufnahmeverfahrens für kassenpflichtige Medikamente	827
6.2. Transparenzförderung	828
6.3. Das Problem der Spitalrabatte	829
6.4. IDA-Parallelimporte – Untersuchung des Medikamentenmarktes	831
6.5. Vorgeschlagener Massnahmenkatalog	833
7. Ambulante Arzt- und Spitaltarife	834
7.1. Ambulante Arzttarife	834
7.1.1. Taxpunktwerterhöhungen in den Kantonen Bern und Waadt	834
7.1.2. TarMed	835
7.2. Methode zur Prüfung ambulanter Spitaltarife nach SLK	835
7.3. Ausblick	837
III. STATISTIK	838
1. Hauptdossiers	838
2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG	839
3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und 15 PüG	840
4. Publikumsmeldungen	844

IV.	GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	850
	1. Gesetzgebung	850
	1.1. Gesetze	850
	1.2. Verordnungen	850
	2. Parlamentarische Vorstösse	852
	2.1. Motionen	852
	2.2. Postulate	852
	2.3. Interpellationen	853
	2.4. Einfache Anfragen	854

I. EINLEITUNG

Erneut bildeten Dossiers im Infrastrukturbereich und im Gesundheitswesen die Haupttätigkeitsfelder des Preisüberwachers. Im Zentrum standen eine Erhöhung der *Kabelfernsehgebühren* durch die Cablecom, der *Strommarkt* nach dem Nein zum EMG, die *Posttarife 2003*, verschiedene kantonale *Notariatstarife*, die *Hypothekarzinsen*, die *Medikamentenpreise* sowie die ambulanten *Arzt- und Spitaltarife*.

Unmittelbar vor Erlass einer formellen Verfügung konnte mit der grössten Kabelnetzbetreiberin der Schweiz, der *Cablecom GmbH*, doch noch eine einvernehmliche Regelung betreffend die Gebührenerhöhung für den Kabelnetzempfang erzielt werden. Die Cablecom GmbH hatte ihre Abonnementsgebühren für das Grundangebot für Fernseh- und Radioprogramme per 1. Mai 2002 harmonisiert und den Basispreis einheitlich auf monatlich Fr. 22.- festgesetzt. Zuvor galt ein regional unterschiedlicher Abonnementspreis von Fr. 17.- bis Fr. 22.-. Die Kostenanalyse des Preisüberwachers ergab, dass ein Preis von Fr. 22.- monatlich nicht gerechtfertigt ist. Die erzielte Einigung bedeutet, dass Cablecom den Einheitspreis zwar einführen kann, diesen aber per 1.1.2003 auf Fr. 19.50 (exklusive Urheberrechtsabgabe, Bakomabgabe, Mehrwertsteuer) senken muss.

Nach dem Nein des Soveräns zum *Strommarktgesetz* (EMG) steht fest, dass die lokalen und regionalen Versorgungsmonopole der Elektrizitätsunternehmen bis auf weiteres bestehen bleiben. In dieser Situation ist es am Preisüberwacher, die "gefangenen" Kunden, dies sind insbesondere KMU's und die Haushalte, vor Monopolmissbrauch zu schützen. Die Diskussionen um den Gesetzes- und Verordnungsentwurf haben gezeigt, dass in der Vergangenheit beträchtliche Monopolrenten erzielt wurden. Ausserdem verfügen die Elektrizitätswerke über grosse Reserven und Rückstellungen, welche im Hinblick auf die Liberalisierung geäuft wurden. Preissenkungen sind deshalb möglich. Aus diesem Grund wird die Preisüberwachung nun im Elektrizitätsmarkt die Analyse konkreter Fälle auf systematischer Basis aufnehmen.

Bei der Überprüfung der *Posttarife 2003* konnte eine Erhöhung der Briefposttaxen angesichts der komfortablen Gewinnsituation der Briefpost für den Preisüberwacher nicht in Frage kommen. Umgekehrt hat er sich einer Erhöhung bei den Paketpreisen nicht widersetzt, ist dieser Geschäftsbereich doch noch immer defizitär. Einer entsprechenden Empfehlung des Preisüberwachers ist das zuständige Departement (UVEK) vollumfänglich nachgekommen. Ein grosses Problem bleiben die ungedeckten Kosten des Poststellennetzes. Das Defizit von rund 500 Mio. Franken wird gegenwärtig von den Briefpost- und Paketpostkunden des Monopolbereichs bezahlt. Da die Paketpost in absehbarer Zeit liberalisiert wird und keinen Beitrag mehr an dieses Defizit mehr leisten müssen, droht, dass alleine die noch im Briefpostmonopol verbleibenden gefangenen Kunden für die Bezahlung dieses Defizits herangezogen werden sollen.

Weiter im Blickfeld der Preisüberwachung bleiben die *Notariatstarife*. Da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die öffentliche Beurkundung eine hoheitliche Aufgabe darstellt, steht sie nicht unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit und das Binnenmarktgesetz ist auf die Notare nicht anwendbar. Die Kantone können das Notariatswesen damit weiterhin kantonal abschotten, und die Notare geniessen so einen weitgehenden Monopolschutz. In dieser Situation drängt sich eine strenge Überwachung der Preise auf. Letztes Jahr gelang es, im Kanton Wallis eine beantragte Gebührenerhöhung abzuwenden. Im Kanton Tessin wurden als Folge einer angenommenen Volksinitiative die Tarife liberalisiert, so dass die Tessiner Notare jetzt über Preisspielraum nach unten verfügen. Noch hängig ist ein Tarifrevisionsprojekt im Kanton Jura. Dieser Tarif ist im interkantonalen Vergleich zu hoch und sollte reduziert werden.

Gegenstand einer eigentlichen Dauerbeobachtung bilden die *Hypothekarzinsen*. Ein eigenes Zins- und Marktbeobachtungsinstrument, welches auch das wirtschaftspolitische und konjunkturelle Umfeld in die Betrachtungen mit einbezieht, erlaubt es der Preisüberwachung, sehr rasch eine allgemeine Einschätzung einer bestimmten Marktsituation vorzunehmen und nötigenfalls auch rechtzeitig möglichen Fehlentwicklungen und marktwidrigen Manipulationen entgegen zu wirken. So wurde im Verlaufe des Sommers erkennbar, dass angesichts der gedämpften Konjunkturerwartungen und den Kursrückschlägen an den Börsen sicher keine Zinserhöhungen zu erwarten sind. Mit Hinweis auf angeblich bevorstehende Zinserhöhungen wiesen die Banken Forderungen nach einer Senkung der Zinsen für variable Hypotheken zunächst zurück. Der Preisüberwacher sah sich deshalb veranlasst, in einer öffentlichen Verlautbarung klarzustellen, dass nach den Festhypotheken auch die Zinsen für variable Hypotheken auf breiter Front sinken müssten. Bis Ende Jahr wurden die variablen Hypothekarzinsen schliesslich auch auf breiter Front effektiv um 0.5 Prozentpunkte reduziert.

Bei den *Medikamentenpreisen* sorgte vor allem die Abschaffung der Spitalrabatte durch die Pharmaindustrie für einigen Wirbel. Die Hersteller pharmazeutischer Produkte hatten die Antikorruptionsbestimmung im neuen Heilmittelgesetz zum Anlass genommen, die Rabatte an die Spitäler krass zu reduzieren. Gegen dieses Vorgehen, das nichts anderes als eine ungerechtfertigte Preiserhöhung darstellte, trat der Preisüberwacher frühzeitig an. Er machte schon Anfang Jahr klar, dass handels- und branchenübliche Preisnachlässe für bestimmte Kunden vermutungsweise Ausdruck normalen wirtschaftlichen und wettbewerblichen Verhaltens sind und jedenfalls nicht *per se* bereits als Korruptionsversuch im Sinne des Heilmittelgesetzes verstanden werden dürfen. Nachdem im Verlaufe des Jahres auch andere Behörden (Bundesrat, BSV, kantonale Sanitätsdirektorenkonferenz) sich dahingehend äusserten, sollte es den Spitälern und Spitalapothekern wieder gelingen, handels- und branchenübliche Rabatte auszuhandeln und so die Preiserhöhung rückgängig zu machen.

Bei den *Arzttarifen* bildete neben der Prüfung von Taxpunktwerterhöhungen in den Kantonen Bern und Waadt die geplante Einführung des neuen gesamtschweizerischen Arzttarifs TarMed Gegenstand von Empfehlungen zuhanden des Bundesrates. Nachdem ihre Empfehlungen aus dem Jahr 1999 weitgehend in die neue Tarifstruktur eingeflossen waren und Kostensteigerungen in der Grössenordnung von 1 Milliarde Franken pro Jahr verhindert hatten, erhob die Preisüberwachung keine Einwände mehr gegen eine Genehmigung der gesamtschweizerisch gültigen Tarifstruktur. Der vom Bundesrat am 30. September 2002 genehmigte TarMed soll im Krankenversicherungsbereich jetzt per 1.1.2004 in Kraft treten. Im Verlauf des Jahres 2003 wird die Preisüberwachung zuhanden der zuständigen Kantonsregierungen zu den kantonalen Taxpunktwerten Stellung nehmen müssen.

Aufgrund der eingetretenen starken Verzögerungen bei der Einführung des TarMed musste sich die Preisüberwachung zudem mit Erhöhungsanträgen zu *ambulanten Spitaltarifen* aufgrund des Spitalleistungskatalogs (SLK) auseinandersetzen. Die von der Preisüberwachung dafür entwickelte Prüfmethode ist in diesem Jahr erstmals vom Bundesrat im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens bestätigt worden und gilt bis zur definitiven Inkraftsetzung des TarMed in den Kantonen.

II. AUSGEWÄHLTE THEMEN AUS DEM TÄTIGKEITSBEREICH DER PREISÜBERWACHUNG

Im Folgenden werden sieben Beispiele aus dem Tätigkeitsbereich der Preisüberwachung näher dargestellt. Die Darstellung verfolgt den Zweck, anhand konkreter Fallbeispiele Tätigkeit, Arbeitsmethoden, Probleme, Erkenntnisse und Resultate der wettbewerbspolitischen Preisüberwachung vertieft darzustellen.

1. Kabelfernsehgebühren der Cablecom

Auf Mai 2002 hat Cablecom die Kabelfernsehgebühren schweizweit einheitlich auf Fr. 22.- festgelegt. Aufgrund seiner Preisanalyse kam der Preisüberwacher zum Schluss, dass das neue Preisniveau nicht gerechtfertigt war. Im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung verpflichtete sich Cablecom, den Basispreis für das Grundangebot per 1. Januar 2003 von Fr. 22.- auf Fr. 19.50 zu senken.

1.1. Ausgangslage

Im Frühjahr 1999 hatte Cablecom die Einführung einer schweizweiten Einheitsgebühr von Fr. 24.- pro Monat und Abonnent (inklusive Service plus¹; zuzüglich Abgaben und Mehrwertsteuer) auf Anfang 2000 angekündigt. Ende 1999 wurde zwischen der Preisüberwachung und Cablecom eine einvernehmliche Regelung abgeschlossen. Gemäss dieser Vereinbarung durfte Cablecom die Gebühren lediglich in eine Bandbreite von Fr. 17.- bis maximal Fr. 22.- (exklusive Service plus; zuzüglich Abgaben und Mehrwertsteuer) überführen². Die einvernehmliche Regelung war bis Ende 2001 befristet.

Angesichts der Befristung der einvernehmlichen Regelung, nahm die Preisüberwachung bereits im Jahr 2001 Kontakt mit Cablecom auf. Diese erklärte ihr grundsätzliches Interesse an einer neuen einvernehmlichen Regelung. Bereits im September 2001 teilte Cablecom der Preisüberwachung mit, dass sie eine Vereinheitlichung der Tarife auf höherem Niveau innerhalb des gesamten Verbreitungsgebietes der Cablecom anstrebe und Ende Jahr entschloss sie sich trotz Einwänden der Preisüberwachung, per 1. Mai 2002 den Einheitspreis von Fr. 22.- (exkl. Abgaben) einzuführen. In der Folge gingen bei der Preisüberwachung zahlreiche Beschwerden von Hauseigentümer- und Mieterseite ein.

Die Verhandlungen zu einer einvernehmlichen Regelung scheiterten, so dass ein formelles Verfahren eingeleitet werden musste. Im Rahmen dieses Verfahrens konsultierte der Preisüberwacher gemäss Artikel 5 Abs. 4

¹ Dieser Preis versteht sich inklusive Wartung und Service der Hausverteilanlage und Modernisierung bis und mit zu den Kabelsteckdosen.

² Vgl. dazu: RPW/DPC 1999/5, S. 720-724 sowie S. 823-825.

Preisüberwachungsgesetz (PüG) die Wettbewerbskommission (WEKO) zu den Fragen der Marktmacht und des wirksamen Wettbewerbs. Die WEKO bestätigte die Diagnose des Preisüberwachers, wonach Cablecom im CATV-Markt als marktmächtiges Unternehmen im Sinne von Artikel 2 PüG zu qualifizieren ist und die von Cablecom erhobenen Abonnementsgebühren nicht das Ergebnis wirksamen Wettbewerbs im Sinne von Artikel 12 PüG sind.

1.2. Analyse

Die Analyse des Preisüberwachers ergab, dass eine einheitliche Gebühr von Fr. 22.- nicht zu rechtfertigen sei. Zu diesem Resultat führte sowohl eine aufwändige Kostenanalyse wie auch ein Tarifvergleich im In- und Ausland.

Zur Bestimmung des Preises stand die Kostenanalyse im Vordergrund. Zentrales Element war dabei die Abgrenzung der Kosten, die für das Kabelfernsehabonnement nicht relevant sind. Nicht berücksichtigt wurden somit Investitionskosten für neue Dienste wie der Internetzugang oder Kabelnetztelefonie. Für das gemeinsam benutzte Netz musste ein angemessener Gemeinkostenschlüssel festgelegt werden. Ebenfalls ausgeschlossen wurden Kosten, die im Zusammenhang mit dem hohen Kaufpreis bei der Übernahme der Cablecom durch die NTL entstanden.

Auseinandergesetzt hat sich der Preisüberwacher auch mit der Kostenkalkulation aufgrund von Wiederbeschaffungswerten. Es wurde noch einmal klar dargelegt, dass die Preismissbrauchsprüfung nicht auf die geschätzten theoretischen Wiederbeschaffungswerte abstellen kann.

1.2.1. Kapitalkosten

Zur Bestimmung der Kapitalkosten wurden grundsätzlich Buchwerte verwendet, soweit diese nicht erkennbar durch Handänderungen künstlich erhöht worden sind. Wo dies geschehen ist, wurden die tieferen Anschaffungskosten verwendet.

In die von Cablecom durchgeführte Berechnung der Abschreibungen der "CATV Basis" wurde der **Goodwill** einbezogen. Der Goodwill entstand, indem NTL wesentlich mehr für Cablecom bezahlt hatte, als sie als Buchwert auswies. Ein Teil davon sollte nun dem CATV-Geschäft belastet werden. In den Berechnungen der Preisüberwachung wurde der Goodwill ausgeklammert.

Bezüglich der **Abschreibungsbasis** hat Cablecom bei den eingereichten Werten zwar sorgfältig alle Investitionen, die klar den andern Diensten "Internet", "Pay-TV" und "Telefonie" zugeordnet werden können, eliminiert. Die so ermittelten Werte enthielten also nur noch die Kosten für das Kabelfernsehen, aber immer noch die Kosten für das gemeinsam benutzte (einwegtaugliche) Basisnetz.

Hinsichtlich der **Kapitalverzinsung** rechneten Preisüberwachung und Cablecom mit dem CAPM (Capital asset pricing model). Die so ermittelte Eigenkapitalverzinsung entspricht dem angemessenen Gewinn. Der Marktrisikofaktor Beta wurde von der Preisüberwachung anhand einer Vergleichsgruppe von börsenkotierten internationalen Kabelnetzfirmen ermittelt. Aufgrund dieses Vergleichs rechnete die Preisüberwachung mit einem Beta von 0.4.

Da auch der effektive Fremdkapitalzins durch die hohe Schuldenlast aufgrund des hohen Übernahmepreises beeinflusst ist, wurde bewusst *nicht* auf die effektiv ausgewiesenen Fremdkapitalkosten abgestellt, sondern auf die Fremdkapitalkosten vor der Übernahme. Um der Marktentwicklung jedoch Rechnung zu tragen, setzte der Preisüberwacher als Fremdkapitalzins den Mittelwert der Mediane aus den aktuellen Renditen (per Verfall) der Obligationen der Sektoren Energie und Industrie ein. Das Kabelfernsehgeschäft ist sicher mit einem deutlich geringeren Risiko verbunden als die meisten Bereiche der Industrie, jedoch inzwischen möglicherweise mit einem grösseren als die Energieversorgung. Der so berechnete Wert liegt leicht über dem Zins, den Cablecom vor der Übernahme durch NTL bezahlt hat.

Die Kapitalkosten des Netzes stellen **Gemeinkosten** dar, da sämtliche Dienstleistungen (Kabelfernsehen, Pay-TV, Internetzugang und Telefonie) das Netz zwingend benötigen und sich die Kosten nicht direkt den einzelnen Leistungen zuordnen lassen. Entsprechend müssen aus der Sicht des Preisüberwachers auch alle über das Netz verbreiteten Dienstleistungen einen Teil der Netzkosten übernehmen.

Von den oben berechneten Werten für das Basisnetz und CATV wurden vom Preisüberwacher noch die Kapitalkosten für die Signalaufbereitung in Abzug gebracht und direkt dem Kabelfernsehen zugeordnet. Als Schlüssel für die verbleibenden echten Netzgemeinkosten verwendete der Preisüberwacher die beanspruchte Netzkapazität, da diese einerseits am besten dem Kostenverursacherprinzip entspricht und andererseits auch echt einen Kapazitätsengpass bildet.

1.2.2. Betriebskosten

In der eingereichten Kostenberechnung machte Cablecom eine bedeutende Erhöhung der Betriebskosten in den vergangenen Jahren geltend.

Grundsätzlich ist nicht einsichtig, wieso Betriebskosten für eine seit Jahren erfolgreich angebotene Dienstleistung wie Kabelfernsehen steigen. Aufgrund der Erfahrung mit diesem Produkt und den entsprechenden technischen Installationen sowie aufgrund steigender Skalenerträge durch eine wachsende Zahl von Abonnenten wären sinkende Betriebskosten zu erwarten. Zudem sollten die Synergien der verschiedenen Dienste beim ursprünglich angebotenen Kabelfernsehen eindeutig zu einem sinkenden Betriebskostenanteil führen.

Da die Betriebskosten bis 1999 ausschliesslich für Kabelfernsehen anfielen, stützte sich die Preisüberwachung auf das Betriebskostenniveau vor Einführung der neuen Dienste, d.h. der Jahre 1998 und 1999 ab. Berücksichtigt wurden neben der Teuerung, nur Kosten die auch mit einer realen Mehrleistung verbunden sind.

Insgesamt ergeben sich aus der Kostenanalyse Gesamtkosten inklusive einem angemessenen Gewinn für das Kabelfernsehabonnement von deutlich unter 22 Franken pro Monat.

1.2.3. Vergleichsmarkt

Vergleichspreise auf einem räumlichen, sachlichen oder zeitlichen Vergleichsmarkt können Hinweise dafür liefern ob ein Preis als missbräuchlich einzustufen ist oder nicht. Der Vergleich wird insofern eingeschränkt, als hier nur Preise von anderen Monopolisten statt den idealtypischen Wettbewerbspreisen als Massstab verwendet werden können. Für den Vergleich wurden einerseits Preise in der Schweiz und andererseits Preise in Deutschland herangezogen.

Ein erster Vergleich erfolgte mit allen Kabelfernsehunternehmen der Schweiz. Swisscable hatte im Zusammenhang mit dem sog. «Gemeinsamen Tarif 1» (Urheberrechtsgebühren) bei ihren Verbandsmitgliedern und den Nichtverbandsmitgliedern die durchschnittlichen jährlichen Abonnementsgebühren für das Jahr 2000 ermittelt³.

Eine weitere Vergleichsmöglichkeit besteht mit ausländischen Unternehmen. Es wurden Daten des deutschen Markts verwendet, der am ehesten mit dem schweizerischen zu vergleichen ist.

Aus beiden Vergleichen geht klar hervor, dass das Preisniveau schon vor der Erhöhung hoch und eine Erhöhung nicht gerechtfertigt war.

1.3. Resultate

Die Kostenanalyse des Preisüberwachers wie auch die Vergleiche (Schweiz/Deutschland) ergaben, dass ein Preis von Fr. 22.- monatlich nicht gerechtfertigt ist. Unmittelbar vor Erlass einer formellen Verfügung bot Cablecom schliesslich doch noch Hand zu einer einvernehmlichen Regelung. Die erzielte Einigung bedeutete, dass Cablecom den Einheitspreis zwar einführen kann, diesen aber per 1. Januar 2003 auf Fr. 19.50 zurücknehmen musste. Die Preise verstehen sich exklusive Urheberrechtsabgabe, Bakomabgabe, Mehrwertsteuer sowie ohne den Service bis zur Steckdose. Die einvernehmliche Regelung wurde auf 2 Jahre befristet.

³ Diese Gebühren sind um verschiedene Ertragsminderungen wie Rabatte für Liegenschaftsverwaltungen, für Hotels oder für Heime sowie Debitorenverluste reduziert. Um diese Reduktionen gebührend zu berücksichtigen, waren für den Vergleich entsprechende Zuschläge vorzunehmen.

2. Elektrizitätsmarkt

In den letzten Jahren hat die Preisüberwachung ihre Anstrengungen im Bereich der Elektrizität auf die Vorbereitung der vorgesehenen neuen Gesetzgebung konzentriert und in der Regel darauf verzichtet, konkrete Fälle anzugehen. Nach der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes durch den Souverän in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 liegt es an der Preisüberwachung, den Konsumierenden Schutz vor missbräuchlichen Monopolpreisen zu bieten. Sie wird ihre Analysen nun auf systematischer Basis wieder aufnehmen und sich dabei auf diejenigen Preise konzentrieren, welche bei den über die geringsten Einflussmöglichkeiten verfügenden Konsumierenden zur Anwendung gelangen, namentlich bei den Haushalten und bei den KMU, welche sich höheren Strompreisen gegenübersehen als ihre ausländische Konkurrenz.

2.1. Rückblick

In den letzten Jahren hat die Preisüberwachung weitgehend auf die Analyse konkreter Fälle verzichtet. Sie hat jedoch aktiv an der Vorbereitung der neuen Gesetzgebung zum Elektrizitätsmarkt (Gesetz und Verordnung) teilgenommen, deren Inkrafttreten im Laufe des Jahres 2003 vorgesehen gewesen wäre⁴. Sie hat insbesondere zum Inhalt des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) Stellung genommen und daraufhin im Rahmen der Gestaltung der Verordnung (EMV) eine detaillierte Methode zur Festsetzung und Regulierung der Durchleitungsentgelte vorgeschlagen⁵. Parallel dazu hat sich die Preisüberwachung auf die konkrete, nach der EMG-Abstimmung aufzunehmende Arbeit vorbereitet. Sie hat hierzu zusammen mit dem Bundesamt für Energie die für künftige Preisanalysen notwendigen Daten bestimmt und im Anschluss daran 150 zufällig ausgewählte Elektrizitätsnetzbetreiberinnen mit einem umfangreichen Fragebogen bedient. Dieser Fragebogen ist dergestalt ausgelegt worden, dass die gelieferten Daten sowohl auf Basis des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) als auch ausschliesslich auf Basis des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) Verwendung finden können.

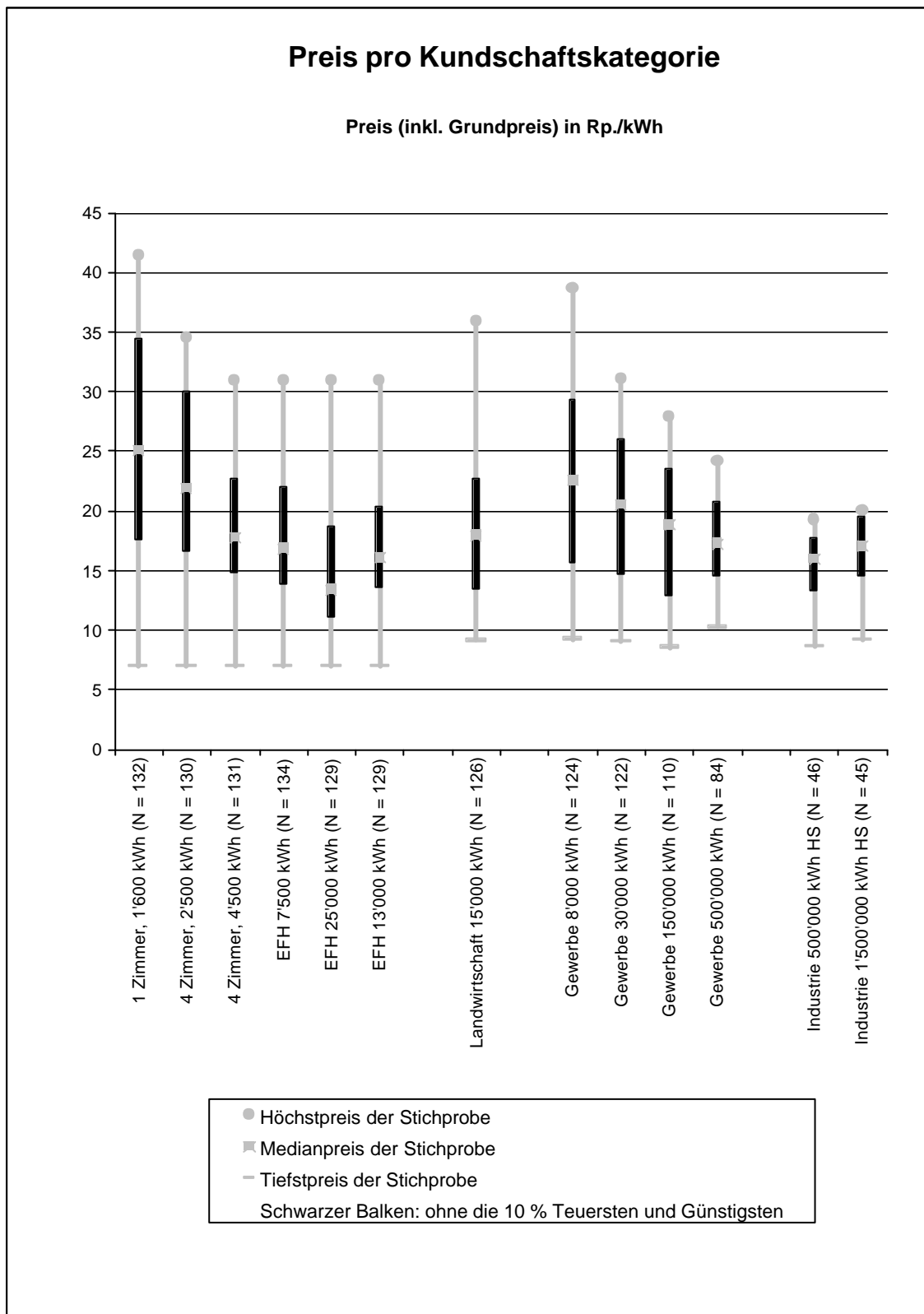
Die mittels dieses Fragebogens erhobenen Daten sollen der Preisüberwachung in erster Linie dazu dienen, die durch die Elektrizitätswerke nicht beeinflussbaren Kostentreiber zu eruieren, damit unter Berücksichtigung dieser Kostentreiber die Kosten verschiedener Elektrizitätswerke objektiv miteinander verglichen werden können (Benchmarking).

Wenn auch die Auswertung dieser Daten noch nicht abgeschlossen ist, so hat doch auf Basis der von den Elektrizitätswerken gelieferten Daten bereits ein erster rudimentärer Preisvergleich angestellt werden können. Wie die folgende Grafik zeigt, bestehen für jeweils gleiche Konsumtypen

⁴ Vgl. Jahresbericht 2000 des Preisüberwachers, RPW/DPC 2000/5, S. 784 ff.

⁵ Vgl. Jahresbericht 2001 des Preisüberwachers, RPW/DPC 2001/5, S. 867 ff.

grosse Preisunterschiede zwischen den Werken. Ausserdem scheinen sich die KMU höheren Preisen gegenüberzusehen als die Haushalte und die Industrie. Zum jetzigen Zeitpunkt kann indessen noch keine Aussage zur Angemessenheit der Preise oder zur Effizienz der betreffenden Werke gemacht werden.



2.2. Neue Ausrichtung der Tätigkeit der Preisüberwachung

Am 22. September 2002 hat der Souverän in der Volksabstimmung die EMG-Vorlage abgelehnt. Aus diesem Grund liegt es an der Preisüberwachung, die Kundschaft, insbesondere die Haushalte und die KMU vor missbräuchlichen Monopolpreisen zu schützen. Die Diskussionen um den Gesetzes- und Verordnungsentwurf haben gezeigt, dass beträchtliche Monopolrenten erzielt werden. So hat sich die Branche dahingehend geäußert, dass die Kostenerhöhung, welche durch die Anrechnung von Wiederbeschaffungswerten bei der Berechnung der Durchleitungsentgelt erfolgen würde, in den meisten Fällen nicht eine Preiserhöhung nach sich zöge. Ausserdem verfügen die Elektrizitätswerke über grosse Reserven und Rückstellungen, welche im Hinblick auf die Liberalisierung geäußert worden sind. Preissenkungen sind deshalb möglich. Aus diesem Grund wird die Preisüberwachung nun im Elektrizitätsmarkt die Analyse konkreter Fälle auf systematischer Basis wieder aufnehmen. Hierzu wird sie bei sämtlichen Elektrizitätswerken der Schweiz periodisch die wichtigsten Daten (Tarifblätter und Umsätze) erheben. Da nicht sämtliche Tarife aller 900 in der Schweiz tätigen Werke im Detail geprüft werden können, wird die Preisüberwachung diejenigen Firmen einer vertieften Analyse unterziehen, welche einem oder mehreren der folgenden Prioritätskriterien entsprechen:

- Meldung aus den Reihen der Kundschaft eines Elektrizitätswerkes,
- Vorgenommene oder vorgesehene Preiserhöhung,
- Vergleichsweise hohe Tarife,
- Intransparente, widersprüchliche oder verweigerter Daten.

Die so bestimmten Firmen werden anschliessend separat angegangen und deren Tarife mittels der auf Basis der oben erwähnten, bei 150 Werken durchgeführten Umfrage entwickelten Methode analysiert. Wird aus dieser Analyse geschlossen, dass eine Unternehmung ineffizient arbeitet und/oder dass eine Monopolrente vorliegt, wird die Preisüberwachung diese Unternehmung mit dem Ziel kontaktieren, Massnahmen zur Kostensenkung – und in der Folge Preissenkungen – zu definieren. Falls die Tarife durch eine legislative oder exekutive Behörde festgelegt werden, wird dieser die Preisüberwachung eine Empfehlung gemäss Art. 14 PüG abgeben. Falls die Tarife hingegen von den Organen einer Firma festgelegt werden, wird die Preisüberwachung eine einvernehmliche Regelung im Sinne von Art. 9 PüG anstreben bzw. im Falle des Scheiterns einer einvernehmlichen Lösung ein formelles Verfügungsverfahren nach Art. 10 PüG eröffnen.

2.3. Ausblick

Durch die Wiederaufnahme der konkreten Tarif- und Preisprüfungen im Elektrizitätsbereich strebt die Preisüberwachung vor allem den Schutz der über den geringsten Einfluss verfügenden Kundschaft, namentlich der Haushalte und der KMU, vor missbräuchlichen Monopolpreisen an. Sie wird dabei an ihrer bisherigen Position festhalten, dass nur die notwendigen Kosten bei effizientem Betrieb der Unternehmung auf die Kundschaft abgewälzt werden können. Die Realisierung von Monopolrenten wird nicht erlaubt. Die Preisüberwachung will die Effizienz der Firmen anhand von objektiven Betriebsvergleichen (Benchmarking) bestimmen und so Druck auf die Kosten und in der Folge auf die Preise ausüben.

3. Posttarife 2003

Aufgrund der bei der Briefpost vorhandenen Ertragsüberschüsse lehnte der Preisüberwacher eine Erhöhung der Taxe für den Lettre Signature ab. Keine Einwände erhob er hingegen gegenüber Preiserhöhungen bei der Paketpost, ist diese Geschäftseinheit doch defizitär. Das zuständige Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat sich in seinem Tarifentscheid dieser Ansicht vollumfänglich angeschlossen. Ein Problem bleiben die ungedeckten Infrastrukturkosten.

3.1. Tarifiertrag der Post

Am 1. Mai 2002 unterbreitete die Post dem UVEK und dem Preisüberwacher ihre ab 1. Januar 2003 vorgesehenen Tarifmassnahmen.

Von Preisänderungen betroffen waren die Briefpost, die Paketpost, die Expresspost sowie internationale Dienstleistungen. Da nur die Preise der sog. reservierten Dienste der Genehmigung durch das UVEK bedürfen, beschränkte sich der Preisüberwacher auf eine Überprüfung der Preisanpassungen und Leistungen der Briefpost und der Paketpost im Monopolbereich⁶.

Die wichtigsten Preisänderungen waren beim "Lettre Signature", dem "Lettre Assurance" und bei "Dispomail" vorgesehen. Nicht betroffen von Preisänderungen waren dagegen die A- und B-Briefpost. Die wichtigsten Änderungen bei der Paketpost waren die Abschaffung der Preisstufe "Kleinpakete" und die Preiserhöhung bei den am Postschalter aufgegebenen Paketen. Ferner wurde die zulässige Dicke für Briefpostsendungen von 5 auf 2 cm reduziert.

⁶ Die Dienstleistungen der Post sind unterteilt in die reservierten Dienste, für welche die Post noch immer ein Monopol besitzt (adressierte Briefe und Pakete bis 2 kg.), in die nicht reservierten Dienste, wo die Post Leistungen in Konkurrenz zu Privaten erbringen muss (Briefverkehr mit dem Ausland, Pakete von 2 bis 20 kg., Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften und Zahlungsverkehr) und den freien Diensten, die nicht reguliert sind (alle Dienstleistungen, welche die Post erbringen darf, aber nicht muss).

Die Post begründete ihre Preiserhöhungen im Monopolbereich mit der Notwendigkeit, für die Herausforderungen der Zukunft gewappnet zu sein. Um auch in einem geöffneten Markt einen guten Service anbieten zu können, müsse sie ihre Ertragskraft nachhaltig verbessern⁷. Konfrontiert mit jährlich steigenden Sach-, Lohn- und Nebenkosten sowie volumenmässig stagnierenden Märkten könne die Post den gestiegenen Finanzbedarf nicht alleine mit Produktivitätsfortschritten realisieren.

3.2. Überprüfung der Preisanpassungen

3.2.1. Briefpost

Für den Lettre Signature (LSI, früher eingeschriebener Brief) wurde ein Einheitspreis von Fr. 6.- beantragt, was für Briefe bis 500 g eine Erhöhung von 20 Prozent bedeutet. Parallel dazu sollte der Preis für den Lettre Assurance (LAS) von Fr. 9.- auf Fr. 8.- reduziert werden. Unter den Briefen mit Zustellnachweis ist der Lettre Signature der weitaus bedeutendste.

Die aus den Preiserhöhung des Lettre Signature resultierenden Mehreinnahmen sollte die Gewinnsituation bei der Briefpost verbessern. Die ausgewiesenen Gewinne der Briefpost sind zwischen 1999 und 2001 von 226 auf 83 Mio. Franken gesunken und erlaubten es nach Angaben der Post nicht mehr, neue Investitionen und Ersatzinvestitionen zu finanzieren.

In seiner Analyse hielt der Preisüberwacher zunächst einmal fest, dass das Produkt "Lettre Signature" seine Kosten bei weitem deckt. Zudem war erneut festzustellen, dass der effektive Nettogewinn 2001 fast 500 Mio. Fr. beträgt und die Briefpost damit höchst rentabel ist. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die Briefpost ihre vollen Kosten deckt und darüber hinaus einen Beitrag von rund 400 Mio Franken an die ungedeckten Infrastrukturkosten (Poststellennetz) leistet. Bereits bei der letzten Tarifanpassung 2001 hatte der Preisüberwacher angesichts der ausgezeichneten Ertragslage der Briefpost eine Erhöhung der A- und B-Briefpost abgelehnt.

Auf der Basis obiger Feststellungen empfahl der Preisüberwacher dem UVEK, den Preis für den Lettre Signature nicht zu erhöhen.

3.2.2. Paketpost

Die Post unterschied bei den Paketen bis anhin je nach Zustellfrist zwischen "Priority" und "Economy". Unterhalb der Gewichtsgrenze von 2 kg gab es ferner das Kleinpaket, welches günstiger war und aufgrund seines Formats auch im Briefkasten aufgegeben werden konnte. Von einer Preiserhöhung waren alle Paketgrößen betroffen: Im reservierten Be-

⁷ Es ist vorgesehen, die Paketpost ab 1. Januar 2004 vollständig zu liberalisieren und die Monopolgrenze bei der Briefpost per 1. Januar 2006 von heute 1 kg auf 100 g zu senken.

reich bewirkt die Abschaffung der Preiskategorie Kleinpakete (diese werden in Zukunft wie Pakete bis 2 kg behandelt) für die betroffene Kundschaft eine Preiserhöhung um Fr. 1.- (von Fr. 5.- auf Fr. 6.- bei "Economy" und von Fr. 7.- auf Fr. 8.- bei "Priority"). Bei den Paketen bis 2 kg wurde eine Preiserhöhung von Fr. 5.80 auf Fr. 6.- bei "Economy" und von Fr. 7.80 auf Fr. 8.- bei "Priority" beantragt.

Begründet wurden die Preiserhöhungen bei den verschiedenen Kategorien von der Post damit, dass die Paketpost ihre Kosten nicht decke (2001 resultierte in diesem Bereich ein Defizit von 151 Mio. Franken).

Neue Formatabgrenzung zwischen Briefen und Paketen

Gemäss Postverordnung⁸ galten als Briefpostsendungen bis anhin alle Sendungen, welche das Format B4 (353x250mm), eine Dicke von 5 cm und ein Gewicht von 1 kg nicht überschreiten. Wegen der Reduktion der maximalen Dicke auf 2 cm gilt der Maxibrief neuerdings als Paket.

Für die Preisüberwachung stellte sich die Frage nach der Notwendigkeit der neuen Formatabgrenzung, führt sie zwar zu Mehreinnahmen für die Paketpost, aber umgekehrt zu Mindereinnahmen für die Briefpost. Während der finanzielle Effekt für die Post insgesamt also begrenzt ist, hat die neue Formatabgrenzung doch wesentliche Preiserhöhungen zur Folge⁹. Die Post vermochte nachzuweisen, dass die Massnahmen 2003 (Tarifanpassungen und neue Formatabgrenzung) notwendig sind und es der Geschäftseinheit Paketpost erlauben werden, rasch das finanzielle Gleichgewicht zu erlangen. Mit der für 2004 vorgesehenen Liberalisierung wird die Paketpost im übrigen keinen Beitrag mehr an das Defizit der Poststelleninfrastruktur mehr leisten müssen, was ebenfalls dazu beiträgt, das Spartergebnis zu verbessern.

Die Preisüberwachung widersetzte sich den Tarifmassnahmen im Bereich der Paketpost nicht, weil sie es der Paketpost erlauben sollten, in Zukunft das finanzielle Gleichgewicht zu erlangen und weil es sich erklärtermassen um die letzte Tarifierhöhung handeln soll. Zudem sah die Post für die besonders betroffene kommerzielle Kundschaft eine gewisse Staffelung der wichtigsten Preiserhöhungen vor.

⁸ Postverordnung, VPG, SR 783.01, Art. 1 lit. a.

⁹ Von Fr. 4.50 für den Maxibrief mit B-Post auf Fr. 6.- für Pakete "Economy".

3.3. Entscheid des UVEK

Der Vorsteher des UVEK schloss sich in seinem Entscheid vollumfänglich den Empfehlungen des Preisüberwachers an. Die Post ihrerseits begrüßte die Zustimmung zur Erhöhung der Preise der Paketpost, bedauerte aber umgekehrt, dass die beantragte Preiserhöhung bei der Briefpost nicht bewilligt wurde. Dadurch würden ihr Einnahmen von 18 Mio. Franken entgehen.

3.4. Kosten des Universaldienstes

Das Defizit des Poststellennetzes beläuft sich auf rund 500 Mio. Franken. Gedeckt wird es durch die reservierten Dienste der Brief- und Paketpost. Diese Defizitdeckung hat das Resultat der Paketpost zusätzlich verschlechtert und bei der Briefpost den grössten Teil des hohen Gewinns aufgezehrt, so dass sich dieser Bereich nicht mehr in der Lage sah, seine Investitionen selber zu finanzieren und deshalb ein Tariferhöhungsbegehren stellte. Dieses lehnte der Preisüberwacher aber wie dargestellt ab. Für die Briefpost wird sich die Situation ab 2004 insofern noch verschlechtern, als die Absicht besteht, ab dem Zeitpunkt der vollständigen Liberalisierung der Paketpost der Briefpost das ganze Defizit zu überbinden.

Nach Ansicht des Preisüberwachers sollten diese Probleme aber an der Wurzel gepackt und nicht verschleiert werden, indem die Infrastrukturdefizite einfach durch eine andere Geschäftseinheit getragen werden¹⁰. Preiserhöhungen, welche indirekt Infrastrukturkosten decken sollen, wird der Preisüberwacher nur schwerlich zustimmen können. Zudem werden Preiserhöhungen die Probleme der Post, die sich neuerdings mit volumenmässig abnehmenden Märkten konfrontiert sieht, noch vergrössern. Der Kostendruck zwingt insbesondere ihre kommerzielle Kundschaft¹¹, nach Substitutionsprodukten Ausschau zu halten bzw. sich an die Konkurrenz der Post zu wenden.

¹⁰ Mit der für 2006 vorgesehenen Absenkung der Monopolgrenze auf 100 g wird die Briefpost nicht mehr in der Lage sein, dieses Defizit zu tragen.

¹¹ Die kommerzielle Kundschaft generiert 81 % des Umsatzes der Briefpost.

4. Notariatstarife der Kantone Wallis, Tessin und Jura

Im letzten Jahr bildeten die Notariatstarife der Kantone Wallis, Tessin und Jura Gegenstand von Überprüfungen durch den Preisüberwacher. Gestützt auf eine Empfehlung des Preisüberwachers wurde im Kanton Wallis ein Projekt für eine Erhöhung fallengelassen. Im Tessin empfahl die Preisüberwachung dem Parlament die Genehmigung einer Tarifsenkung. Gleichzeitig wurde angeregt, den wertabhängigen Tarif als Maximaltarif zu verstehen. Als Folge einer Volksabstimmung ist der Tessiner Notariatstarif jetzt effektiv nicht mehr verbindlich. Noch immer hängig ist im Kanton Jura ein im Jahr 2000 lanciertes zweites Tarifrevisionsprojekt. Im interkantonalen Vergleich ist dieser Tarif zu hoch und eine Reduktion ist überfällig.

4.1. Notariatstarif des Kantons Wallis

Im November 2001 unterbreitete das Departement für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit der Preisüberwachung ein Projekt für eine Teilrevision des Notariatstarifs zur Stellungnahme.

Die Anwendung der neuen Tarifskala verursachte für alle notariellen Akte (Immobilientransaktionen, Errichtung von Stockwerkeigentum, Erbverträge, Errichtung von Aktiengesellschaften, Bürgschaften etc.) ausser für Grundpfandrechte höhere wertabhängige Gebühren. Vorgesehen war zudem eine Anpassung der festen Gebühren und der Grundgebühren an die Teuerung.

Ziel der Tarifrevision war es, Einkommensverluste der Notare zu kompensieren, die angeblich aus dem Rückgang der Anzahl von Beurkundungen von Grundpfandrechten resultieren. Grund hierfür bildete eine Änderung von Art. 181 des Walliser Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Diese Änderung begünstigt die Verwendung des Schuldbriefes und die Inanspruchnahme des Notars ist dadurch anders als bei der (nicht wiederverwendbaren) Inhaberobligation mit Grundpfandverschreibung nicht mehr in jedem Fall nötig.

Beurteilung und Empfehlung

Von allem Anfang an wies die Preisüberwachung das Argument der Einkommenseinbussen als Begründung für eine Tariferhöhung zurück. Aus ihrer Sicht gibt es keinen Grund für eine Kompensation eines möglichen Einkommensrückgangs, der darauf zurückzuführen ist, dass im Bereich der Grundpfandrechte eine einfachere und ökonomisch effizientere Lösung gefunden wurde. In anderen Bereichen und in einer Konkurrenzsituation sind derartige Kompensationen undenkbar und es käme im Gegenteil sogar zu Preissenkungen. Im übrigen steht nicht fest, dass es in der Praxis nur noch Schuldbriefe geben wird, die keiner Beurkundung bedürfen. So hat der Eigentümerschuldbrief vor allem aus Gründen der Gläubigersicherheit auch in den anderen Kantonen wenig Verbreitung erlangt. Die Festlegung von angemessenen Gebühren für diese Ver-

schreibung sollte es dem Notar erlauben, konkurrenzfähig zu bleiben. Schliesslich fehlten auch Daten, die es überhaupt erlaubt hätten, einen allfälligen Einkommensrückgang bedingt durch eine geringere Anzahl von Verschreibungen bzw. die aus den Tarifierhöhungen resultierenden Einkommenssteigerungen zu berechnen.

Die Preisüberwachung stellte ferner fest, dass der Walliser Tarif nach Tarifanpassung zusammen mit dem Genfer Tarif zum teuersten der Westschweiz würde. Dies wäre nicht gerechtfertigt, berücksichtigt man das Lohn- und Mietniveau des Kantons Wallis, das näher demjenigen der Kantone Freiburg und Jura liegt als dem Niveau des Kantons Genf. Zudem musste die Preisüberwachung daran erinnern, dass der Kanton bereits zweimal Empfehlungen für eine Tarifsenkung nicht entsprach.

Aus diesen Gründen empfahl die Preisüberwachung dem Staatsrat des Kantons Wallis, die beantragten Gebührenerhöhungen zurückzuweisen. Änderungen wären ihres Erachtens einzig nach unten möglich, um die Walliser Gebühren den Gebühren der anderen Westschweizer Kantone anzugleichen. Keine Opposition erhob sie dagegen gegen eine Anpassung der festen Gebühren und der Grundgebühren. Die Walliser Behörde folgte der Empfehlung der Preisüberwachung vollumfänglich.

4.2. Notariatstarif des Kantons Tessin

Im Kanton Tessin forderte eine Volksinitiative eine Liberalisierung des Notariats. Damit sollten die Notare die Möglichkeit erhalten, tiefere Gebühren zu verrechnen, als im Tarif vorgesehen. Als Gegenvorschlag dazu schlug die Gesetzgebungskommission des Grossen Rates eine Reduktion der wertabhängigen Tarifskala vor. Die vorgesehene Tarifsenkung wurde der Preisüberwachung zur Stellungnahme unterbreitet.

Beurteilung und Empfehlung

Der Tessiner Notariatstarif gehört zu denjenigen Tarifen, welche schon Ende der 80-er Jahre von der Preisüberwachung untersucht worden sind. Wie in anderen Kantonen stiegen seinerzeit auch im Kanton Tessin die Immobilienpreise und damit auch die entsprechenden Gebühren der Notare deutlich stärker als die Teuerung. Aus diesem Grunde wurde damals auch dem Kanton Tessin eine Tarifsenkung empfohlen, welche aber wegen der eingetretenen Trendwende im Immobilienmarkt letztlich hinfällig wurde.

Der von der Kommission unterbreitete Gegenvorschlag nahm die seinerzeit von der Preisüberwachung empfohlene Senkung der Tarifskala wieder auf. Für die Preisüberwachung war diese Senkung absolut gerechtfertigt, umso mehr als die Notare während mehreren Jahren von zu hohen Gebühren profitieren konnten. Eine Tarifsenkung drängte sich auch mit Blick auf die Tarife anderer Kantone auf. Zusammen mit den Kantonen Genf und Jura figuriert der Kanton unter den teuersten Kantonen mit

freiem Notariat, welche ihrerseits die höchsten Tarife der Schweiz aufweisen.

Die Kommission empfahl dem Parlament, die Liberalisierungsinitiative abzulehnen und stattdessen dem Gegenvorschlag mit der Gebührenreduktion zuzustimmen. Nach Ansicht der Preisüberwachung schloss eine Tarifsenkung eine gleichzeitige Liberalisierung aber nicht aus. So wurden gestützt auf eine Anregung der Preisüberwachung die Tarife vor einigen Jahren im Kanton Aargau liberalisiert. Eine Liberalisierung würde mehr Wettbewerb bringen und es dem Notar erlauben, die Marktsituation und den effektiven Aufwand eines Beurkundungsaktes zu berücksichtigen.

Die Preisüberwachung empfahl dem Parlament die Genehmigung der vorgeschlagenen Tarifsenkung. Gleichzeitig regte sie aber an, die neue Tarifskala als Maximaltarif zu verstehen, d.h. den obligatorischen Charakter des Tarifs aufzuheben. Da sich der Tessiner Grosse Rat für den Gegenvorschlag aussprach, konnten sich die Stimmbürger schliesslich nur für das eine *oder* andere Vorgehen (Tarifsenkung *oder* Tarifliberalisierung) aussprechen. In der Volksabstimmung vom 22. September 2002 obsiegte die von der Initiative geforderte Liberalisierung über den Gegenvorschlag.

4.3. Notariatstarif des Kantons Jura

Im Jahr 1994 beabsichtigte der Kanton Jura eine Totalrevision des Notariatstarifs. Die Preisüberwachung empfahl seinerzeit als Sofortmassnahme und Zwischenlösung die Tarifskala für die Immobilienakte um ungefähr 15 Prozent zu senken. Diese Tarifrevision wurde im September 1994 vom Kantonsparlament genehmigt.

Seit Ende 1999 ist im Kanton ein zweites Revisionsprojekt hängig. Im Verlaufe der Jahre 2000-2001 erarbeiteten die Notare und eine Arbeitsgruppe der Kantonsverwaltung verschiedene Modelle für eine Tarifkorrektur. Zudem fanden diverse Besprechungen zwischen der Regierung und den Notaren statt. Die von den Notaren ausgearbeitete Tarifvariante wurde der Preisüberwachung informell zur Stellungnahme unterbreitet. Sie musste diesen Vorschlag aber als unannehmbar zurückweisen. Anlässlich einer Besprechung mit dem Kanton vom Frühling 2001 brachte die Preisüberwachung ihre Kritikpunkte zu einem von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Tarifprojekt vor. Im November 2002 erkundigte sich die Preisüberwachung beim Kanton nach dem Stand der Revisionsarbeiten, sollte der jurassische Tarif doch nicht mehr länger über denjenigen der Nachbarkantone liegen. Am 30. Dezember 2002 wurde der Preisüberwachung ein Revisionsprojekt der Regierung zur Stellungnahme unterbreitet. Dieses wird die Preisüberwachung Anfang 2003 prüfen. Zuständig für die Festlegung des Notariatstarifs ist im Kanton Jura das Parlament.

5. Hypothekarkreditmarkt

Die Preisüberwachung betreibt eine permanente Beobachtung der Entwicklungen auf dem Hypothekarkreditmarkt. Dies erlaubt es, rasch eine Beurteilung einer aktuellen Marktsituation vorzunehmen und nötigenfalls zeitgerecht aktiv zu werden. Im Sommer ergab die Analyse, dass erheblicher Spielraum für Zinssenkungen bei den variablen Hypotheken bestand. Eine Zinssenkung wurde von den Banken aber mit Hinweis auf eine angeblich unmittelbar bevorstehende Konjunkturerholung und Zinserhöhung zunächst abgelehnt. Bis Ende Jahr wurden die Hypothekarzinsen aber schliesslich auf breiter Front um 0.5 Prozentpunkte reduziert.

5.1. Marktbeobachtung als Daueraufgabe

Der Preisüberwacher hat den gesetzlichen Auftrag "die Preisentwicklung zu beobachten"¹². Selbstverständlich muss er sich dabei auf die wirtschaftlich bedeutendsten und auf jene Bereiche beschränken, welche aus bestimmten Gründen besonders manipulationsanfällig erscheinen. Aufgrund seiner herausragenden volkswirtschaftlichen (und sozialen) Bedeutung ist die Legitimation nach einer permanenten Beobachtung beim Hypothekarkreditmarkt aus ökonomischer Sicht ohne weiteres gegeben¹³. Zudem hat sich in den letzten Jahren verschiedentlich gezeigt, dass insbesondere die Zinsen für variable Hypotheken zeitweilig von der Entwicklung am Geld- und Kapitalmarkt abgekoppelt und notwendige Zinssenkungen von den Banken nur mit einer gewissen Verzögerung vorgenommen werden¹⁴. In diesem Sinne unterstützt die Tätigkeit des Preisüberwachers auch die Politik der Nationalbank, in dem sie dafür sorgt, dass Zinssignale der Nationalbank effektiv auch auf den Hypothekarkreditmarkt durchschlagen und Zinsen nicht künstlich hochgehalten werden.

Die von der Preisüberwachung betriebene Marktbeobachtung basiert in bezug auf den Hypothekarkreditmarkt konsequenterweise auf einem ganzheitlichen "Approach", welcher eben so sehr die Evolution des Kreditmarktes *per se* als auch das wirtschaftspolitische und konjunkturelle Umfeld in die Betrachtungen mit einbezieht.

5.2. Hauptelemente der Beobachtung der relevanten Märkte

Da die hauptsächlichste Zielgrösse der Aktion der Preisüberwachung in diesem Bereich naturgemäss die Zinsen selber sind, steht die historische Entwicklung des Basiszinssatzes im Zentrum der Untersuchungen der

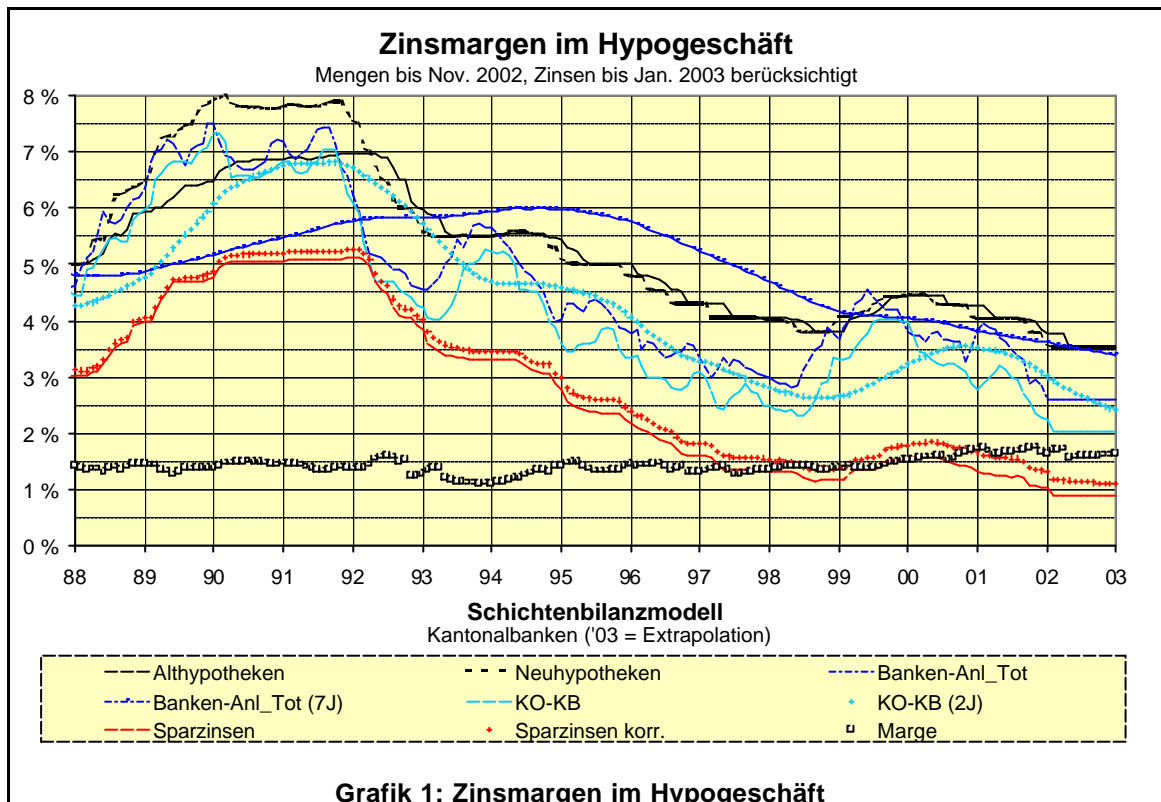
¹² Vgl. Art. 4 Abs. 1 PüG.

¹³ Dies ergibt sich insbesondere aus dem hohen Verschuldungsgrad im Immobilienmarkt sowie aus der mehr oder weniger automatischen Überwälzung von Hypothekarzinsänderungen auf die Mieten.

¹⁴ Vgl. dazu u.a. den Jahresbericht 1995 des Preisüberwachers, in VKKP 1b/1996, S. 20 ff.

Preisüberwachung. Von Interesse sind ferner die Differenzierung nach Banken und Kreditobjekten sowie regionale Unterschiede.

Die Basisdaten zu dieser Analyse stammen aus den Jahresberichten der Nationalbank. Sie erlauben eine grobe Analyse der Differenzierung, bzw. des Grades an Parallelverhalten.¹⁵ Da diese Daten praktisch auf Vollerhebungen basieren, werden sie auch zum Benchmarking für ein einfaches "Schichtenbilanzmodell" herangezogen, welches auf der Basis der publizierten Monatsdaten die permanente Evaluation einer hypothetischen Durchschnittsmarge erlaubt.



Grafik 1 zeigt die hauptsächlichsten Elemente, welche in der Analyse berücksichtigt werden. Korrekturen werden bei den publizierten Sparzinsätzen angewendet, um Besonderheiten von Vorzugszinsen, aber auch die besondere Verzinsung der Vorsorgegelder zu berücksichtigen. Bei langfristigen Geldern werden gleitende Durchschnittswerte verwendet, um die echte Kostensituation möglichst realistisch erfassen zu können. Der absolute Wert der errechneten "Marge" hat aber keine direkte konkrete Bedeutung, da das Modell nur Durchschnittswerte berücksichtigen kann. Die Evolution der so errechneten Marge kann aber sehr wohl als Indikator der durchschnittlichen Marktlage dienen.

¹⁵ "Spread" der effektiv praktizierten Zinssätze, z.T. regionale Diversifizierung.

Die aktuelle Zinsbeobachtung betrifft aber auch, über die Analyse der von der Nationalbank publizierten Angaben hinaus, die regelmässige Auswertung der Zinsangaben der Wirtschaftspresse.¹⁶

Die zukunftsorientierte Analyse der Preisüberwachung stützt sich aber eher auf Elemente der Entwicklung im Kreditmarkt – unterschiedliche Evolution zw. bewilligten und gebrauchten Kreditlimiten – bzw. auf die Analyse der geldpolitisch relevanten Grössen z.B. der Evolution der Geldmenge, der relativen Gewichtung des Auslandgeschäftes der Schweizer Banken, sowie selbstverständlich auf die Zinsentwicklung in den hauptsächlichsten Partnerländern.

Um auch regional eine gewisse Differenzierung zu ermöglichen, aber auch um den Realismus einzelner analytischer Schlussfolgerungen *in concreto* evaluieren zu können, werden auch regelmässig die Bilanzen und Erfolgsrechnungen der wichtigeren Hypothekarinstitute analysiert.¹⁷ Auf dieser Basis erst können Unterschiede der Refinanzierung, bzw. regionale Besonderheiten berücksichtigt werden, bevor allgemeine Aussagen gemacht werden können.

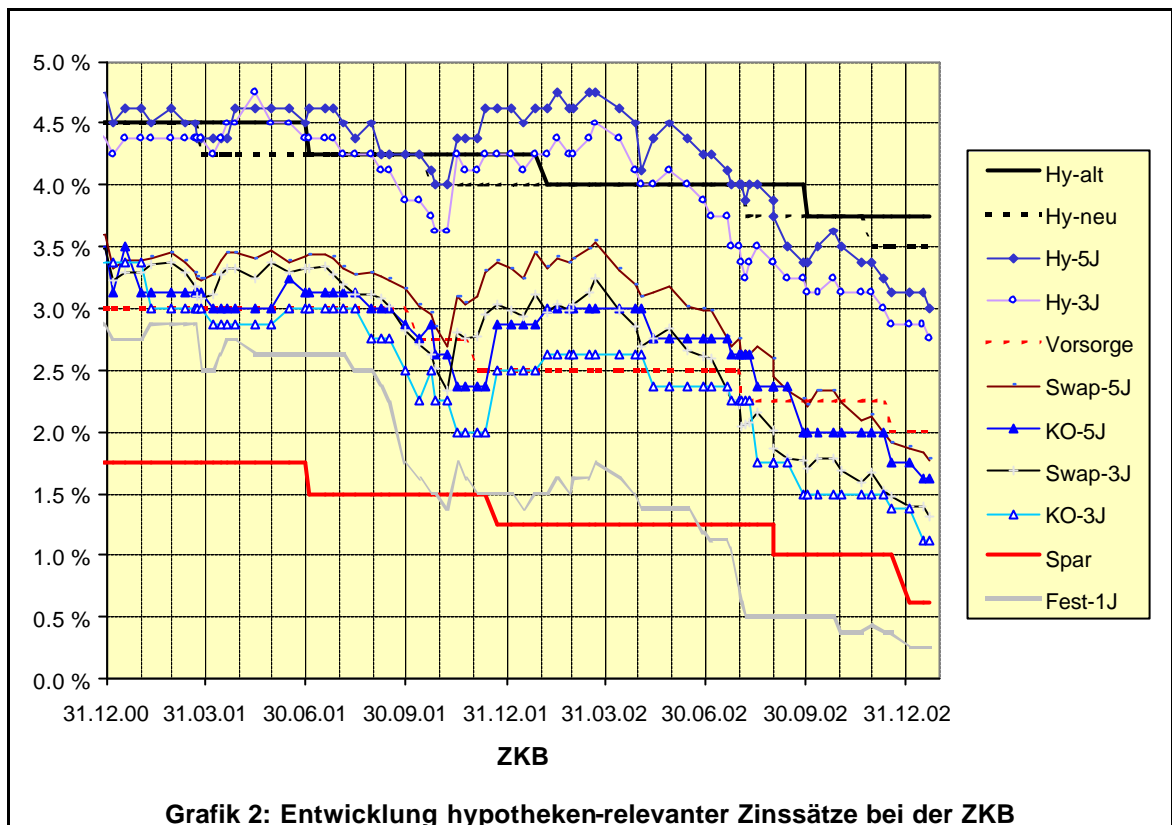
5.3. Die Entwicklung im Sommer 2002

Die Zinsentwicklung im Hypothekarmarkt, hier am Beispiel der Zürcher Kantonalbank (ZKB) illustriert¹⁸, zeigt, dass der Bereich der Festhypotheken im ersten Trimester 2002 keineswegs auf eine Zinssenkung im Bereich der variablen Hypotheken hindeutete. Im Gegenteil. Auch die 12-Monatszinsprognosen zeigten im Frühsommer 2002 die grössten Erhöhungserwartungen der letzten 6 Jahre (Mai 2002, 1.5% über dem aktuellen Dreimonats-Liborsatz) und selbst die Dreimonatsprognose deutete auf einen erwarteten Zinsanstieg hin. Die Entwicklung der Swap-Zinsen verlief aber – wie aus der Grafik ersichtlich – bereits seit Ende März definitiv in der anderen Richtung. Als schliesslich auch die Dreijahres-Festhypothekensätze das Niveau der variablen Hypotheken unterschritten, durfte man etwas Bewegung auch bei den Zinsen dieser immer noch bedeutsamsten Hypothekargruppe erwarten.

¹⁶ Vgl. z.B. die Zinsangaben der Finanz- und Wirtschaft (FuW). Die dort regelmässig publizierten Zinsprognosen scheinen im wesentlichen aber eher die momentane Situation bzw. Hoffnungen der betroffenen Banken auf zukünftige Zinserhöhungen zu reflektieren. Die 12-Monatsprognose lag denn auch in den letzten 6 Jahren – ausser im ersten Semester 2001 – regelmässig einiges über dem aktuellen Wert, und dies unabhängig von der konjunkturellen Entwicklung.

¹⁷ Alle Kantonal- und Grossbanken, die wichtigsten Regionalbanken.

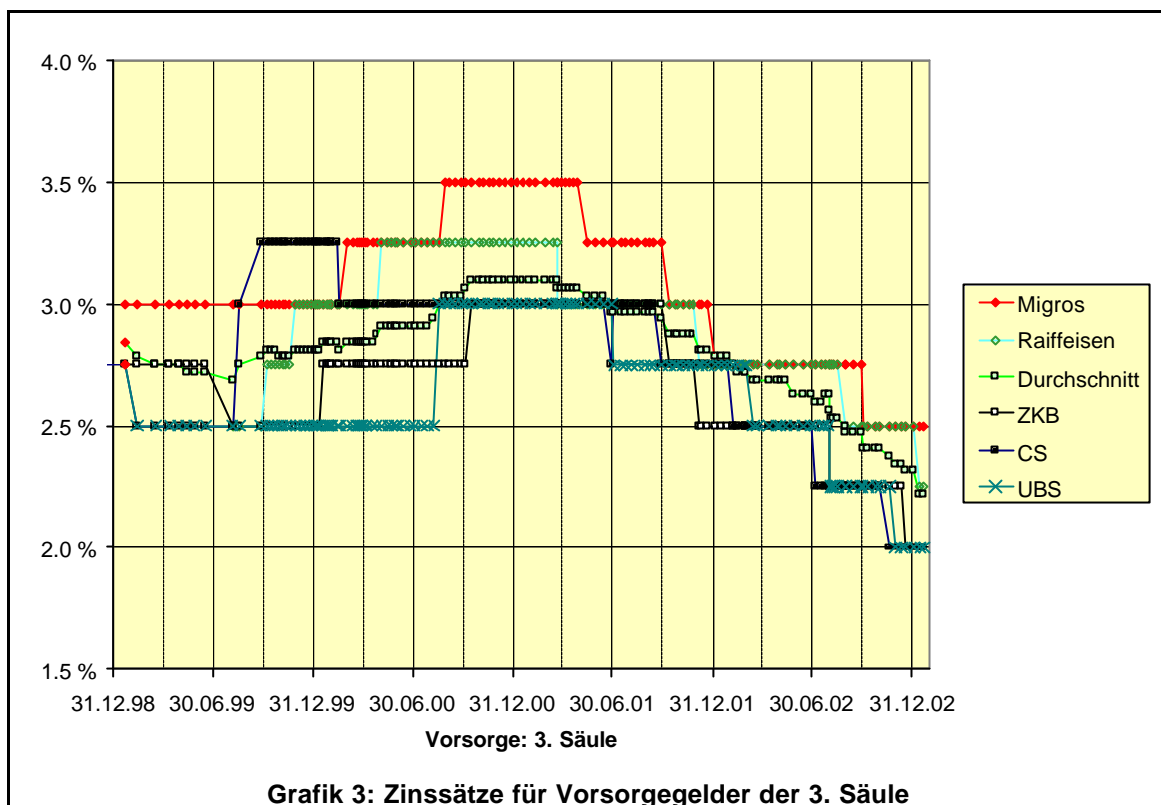
¹⁸ Quelle: FuW.



Die Preisüberwachung wartete allerdings mit einer Forderung nach einer Zinssenkung noch zu, in der Hoffnung, dass der Markt spontan die gegebenen Möglichkeiten reflektieren könnte.

Dies war aber erstaunlich lange nicht der Fall. Es ist zwar denkbar, dass die betroffenen Entscheidungsträger erst noch die konkreten Halbjahresresultate abwarten wollten, die Entwicklung am Zinsmarkt bestätigte aber deutlich, dass die langfristigen Erwartungen, entgegen den publizierten Zahlen, auf Zinssenkungen tendierten.

In der Tat wurden die immer bedeutungsvolleren Zinssätze für die Vorsorgegelder von verschiedenen Bankinstituten im ersten Semester wenigstens einmal nach unten angepasst und diese Tendenz wurde in der ersten Juliwoche von einer Grossbank durch eine weitere Zinssenkung bestätigt.



5.4. Die Forderung nach einer Zinssenkung und die Reaktion der Banken

Aus der Sicht der Preisüberwachung bestand daher Mitte Juli kein Zweifel mehr, dass ein echtes Zinssenkungspotential gegeben war. Mit Hinweis auf angeblich bevorstehende Zinserhöhungen wiesen die Banken Forderungen nach einer Senkung der Zinsen für variable Hypotheken zunächst zurück. Angesichts der gedämpften Konjunkturerwartungen und den Kursrückschlägen an den Börsen waren allerdings keine Zinserhöhungen zu erwarten.

Die Zinssenkung durch die Migros-Bank vom 19. Juli 2002 wurde von der Preisüberwachung als letzte Bestätigung ihrer Analyse betrachtet, so dass am 25. Juli 2002 der Moment gekommen schien, das Ergebnis dieser Analyse mit einer Medienmitteilung öffentlich zu machen. Darin sprach der Preisüberwacher die klare Erwartung aus, dass nach den Festhypotheken jetzt auch die Zinsen für variable Hypotheken auf breiter Front sinken sollten. Den Hypothekarschuldnern riet er, sich wettbewerbskonform zu verhalten, indem sie in Verhandlungen mit den Banken treten und auch alternative Hypothekarmodelle prüfen sollten. Allenfalls könnten auch Konkurrenzofferten von anderen Instituten eingeholt werden. In dieser Situation ergab sich für den Preisüberwacher kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Er kündigt aber an, die weitere Zinsentwicklung aufmerksam zu beobachten und nötigenfalls im Verlaufe des Herbstes eine Neubeurteilung vorzunehmen.

Nur einen Tag nach der öffentlichen Verlautbarung des Preisüberwachers gab die Schweizerische Nationalbank eine Senkung des Zinszielbandes für den Dreimonats-Libor um 0.5 Prozentpunkte auf 0.25 % - 1.25 % bekannt. Gemäss ihren Angaben reagierte sie damit auf die zunehmenden Anzeichen aus dem In- und Ausland, dass sich die Konjunkturerholung verzögert und das Wirtschaftswachstum im Jahr 2002 niedriger ausfallen wird, als bisher erwartet.

Damit waren auch die letzten Zweifel über die weitere Zinsentwicklung beseitigt und die Banken konnten sich der Forderung nach einer Zinssenkung nicht mehr länger entziehen. Bis im Herbst hatten die meisten Banken eine Senkung der variablen Hypotheken um 0.25 Prozentpunkte auf in der Regel $3 \frac{3}{4}$ Prozent bekanntgegeben.

Mitte November zeigte der Markt erneut Signale von grosser Liquidität, bzw. von geringer Nutzung bewilligter Kreditlimiten. Die Swap-Sätze erreichten Niveaus, wie sie seit Jahren nicht erreicht wurden und alle Anzeichen deuteten auf eine Senkung der EU-Leitzinsen hin¹⁹. Daraus ergab sich als logische Folge ein weiterer Zinssenkungsspielraum, der von den Banken diesmal verhältnismässig rasch zu einer weiteren Senkung der Zinsen für variable Hypotheken um 0.25 Prozentpunkte genutzt wurde. Der Zinssatz für variable 1. Wohnbauhypotheken liegt mit $3 \frac{1}{2}$ Prozent damit auf dem tiefsten Niveau seit 1946.

Ziel der Preisüberwachung wird es auch in Zukunft sein, eine möglichst marknahe Zinsgestaltung im wichtigsten Segment des Kreditgeschäfts zu fördern. Dazu gehört insbesondere, dass Zinssenkungen weder verzögert, noch Zinserhöhungen vorschnell beschlossen werden.

¹⁹ Am 5. Dezember 2002 gab die Europäische Zentralbank in der Tat eine Senkung ihres Leitzinses um einen halben Prozentpunkt auf 2.75 % bekannt.

6. Medikamentenmarkt

Die Neuorientierung im Schweizer Medikamentenmarkt ist immer noch in vollem Gange.²⁰ Zwar ist das neue Heilmittelgesetz seit einem Jahr in Kraft und auch das Leistungsorientierte Abgeltungssystem (LOA) zeigt erste kostenstabilisierende Wirkungen. Dennoch warten diverse Probleme weiterhin auf eine akzeptable Lösung. Die Preisüberwachung hat bei der Umsetzung der neuen Regeln auf allen Ebenen aktiv mitgearbeitet und hat insbesondere in den Fragen der Neuordnung des Aufnahmeverfahrens der Medikamente zur Kassenpflicht so wie in der Frage der Spitalrabatte ihren Beitrag geleistet. Im Rahmen der Arbeiten der Interdepartmentalen Arbeitsgruppe zur Frage der Parallelimporte wurden von einer unabhängigen Expertengruppe auch die Probleme des Schweizer Medikamentenmarktes untersucht. Dabei werden die von der Preisüberwachung im Jahre 2000 festgestellten Fakten durch die Experten weitgehend bestätigt. Es besteht weiterhin Handlungsbedarf.

6.1. Neuordnung des Aufnahmeverfahrens für kassenpflichtige Medikamente

Im Rahmen der Nachfolgearbeiten zum "Runden Tisch" zu Medikamentenfragen vom 2. Juli 2001²¹ wurde das Aufnahmeverfahren in die Kassenpflicht von Grund auf neu überdacht. So wird die direkte Zulassungsprozedur zwar beschleunigt und vereinfacht, die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit aber entschieden verbessert. Da der Auslandpreisvergleich im Moment der Aufnahme häufig nur beschränkt möglich ist – die Schweiz wird von den Firmen immer noch als multikultureller aber auch relativ hochpreisiger Testmarkt geschätzt – wird dieser Teil der Wirtschaftlichkeitsprüfung innerhalb von 24 Monaten wiederholt. Wird dabei festgestellt, dass die ursprüngliche Preisfestsetzung gegenüber den europäischen Vergleichsländern zu hoch angesetzt wurde, so wird im Sinne einer "Konventionalstrafe", der im nachhinein als nicht gerechtfertigt erkannte Gewinn abgeschöpft und der gemeinsamen Einrichtung der Krankenversicherer zugeführt.²²

Im Rahmen dieser Neuordnung wurde auch der Länderkorb für den Auslandpreisvergleich angepasst. Der Einbezug von Grossbritannien in diesen Vergleich dürfte bei neuen Präparaten eher preistreibende, bei der obligatorischen Überprüfung "nach 15 Jahren" aber doch preisdämpfende Wirkung zeigen.

Der Einbezug aller Nachbarländer in den Auslandpreisvergleich war eine alte Forderung der Preisüberwachung. Sie wurde bei dieser Neuordnung

²⁰ Vgl. Jahresbericht 2000 des Preisüberwachers, RPW/DPC 2000/5, S. 794 f. sowie Jahresbericht 2001 des Preisüberwachers, RPW/DPC 2001/5, S. 872 f.

²¹ Vgl. Jahresbericht 2001 des Preisüberwachers, RPW/DPC 2001/5, S. 875.

²² KVV, Art. 67 Abs. 2bis und 2ter (Änderungen vom 26. Juni 2002).

zwar nicht ganz erfüllt, da diese Preise nur "subsidiär" angewendet werden sollen. Die Preisüberwachung hat aber darauf bestanden, dass diese Preise generell zur Plausibilisierung der anderen Preisangaben herangezogen werden müssen.

Ein wichtiger Punkt der gegenwärtigen Neuordnung betrifft die Korrektur der durch den "Deal" von 1998 herbeigeführten Preisverzerrungen²³. In der Tat wurde 2002 eine vollständige Preisbereinigung bei älteren Präparaten durchgeführt, so dass auch in Zukunft der Quervergleich zwischen Präparaten innerhalb der verschiedenen Therapiegruppen zu wirtschaftlich vernünftigen Ergebnissen führen kann.²⁴

Damit wurden die Postulate der Preisüberwachung in diesem Bereich weitgehend erfüllt.²⁵ Der KVG-Grundsatz der "Kostengünstigkeit", d.h. die Durchsetzung des Aufnahmekriteriums "besser und/oder billiger" sollte aber noch verstärkt bei der Aufnahme in die Kassenpflicht zur Anwendung gelangen.

6.2. Transparenzförderung

Nicht zuletzt auf das Betreiben der Preisüberwachung werden seit Juli 2002 von der Swissmedic die Co-Marketing-Präparate²⁶ publiziert und auch das BSV hat im Herbst 2002 seine Internetseite u.a. durch die Publikation der Fabrikabgabepreise sowie einer neuen SL-Darstellung im Tabellenformat ergänzt. Die Auswirkungen dieser transparenzfördernden Massnahmen dürften sich insbesondere bei der Umsetzung von LOA²⁷, möglicherweise aber sogar im Verschreibungsverhalten der Ärzte auswirken, da Substitutionsmöglichkeiten im transparenten Umfeld wesentlich leichter eruiert werden können. Das bemerkenswerte Wachstum des Generikamarktes – freilich auf tiefem Niveau – welches verschiedentlich auch von der Industrie selbst hervorgehoben wird, könnte ein Indiz dafür sein, dass das Kostenbewusstsein bei den Leistungserbringern grösser geworden ist.

²³ Vereinbarung zwischen dem BSV und der Pharmabranche vom Oktober 1998. Vgl. Jahresbericht 1998 des Preisüberwachers, RPW/DPC 1998/5, S. 754 f.

²⁴ Da in der "Vereinbarung" der in den Ordnungsbestimmungen definierte Auslandpreisvergleich nicht bei allen Medikamenten in gleicher Weise durchgeführt wurde, ergaben sich z.T. spürbare und diskriminierende Preisunterschiede zwischen alten und neuen Präparaten.

²⁵ Vgl. Jahresbericht 2001 des Preisüberwachers, RPW/DPC 2001/5, S. 875, Fussnote 26.

²⁶ Echte Kopien aus derselben Produktion, welche unter einem anderen Namen, eventuell durch eine andere Vertriebsfirma aber auch zu einem anderen Preis, auf dem Markt angeboten werden.

²⁷ Die Evaluation der Ertragsneutralität der Distributionsmarge bedingt die Kenntnis der "offiziellen" Fabrikabgabepreise. Die vertraglich vorgesehene Anpassung der hauptsächlichsten Parameter des Tarifvertrages kann ohne diese Angaben nur bedingt vorgenommen werden.

6.3. Das Problem der Spitalrabatte

Ein spezielles Problem bei der Umsetzung des neuen Heilmittelgesetzes betrifft die Rabattgewährung der Hersteller an institutionelle Einkäufer²⁸. In der Tat haben diverse Hersteller die Bestimmungen von Art. 33 HMG und insbesondere dessen Absatz 3 sehr restriktiv interpretiert²⁹, so dass jedes Abweichen nach unten vom einmal festgelegten / vorgeschlagenen Verkaufspreis als unzulässiger Rabatt und somit als potentiell strafbare Handlung betrachtet werden könnte. Dies ist eindeutig exzessiv. Das BSV hat denn auch bereits im Dezember 2001 in einer ersten Empfehlung festgestellt, dass es durchaus legitime "handelsübliche" Rabatte geben kann, welche "über betriebswirtschaftlich begründete Rabatte" hinausgehen können.

Die Preisüberwachung hat auf Anfrage der Tessiner Regierung sowie der Vereinigung der Spitalapotheker die Problematik geprüft und bereits im Januar – auch zu Handen der betroffenen Verbände – klar festgehalten, dass es nicht zulässig sein kann, "Bestimmungen mit gesundheitspolitischer Zielsetzung, willkürlich zu wettbewerbsbeschränkenden, preistreibenden Vorschriften umzuinterpretieren."

In der Tat gibt es keine Gründe, den Einkäufern in den Spitälern wettbewerbskonformes Verhalten zu verbieten, wenn dadurch die Verschreibe- und Abgabepaxis nicht direkt berührt wird. Einkaufsgenossenschaften müssen weiterhin möglich bleiben, Rabattverhandlungen – der Motor des funktionierenden Wettbewerbs – müssen weiterhin als legitimes Kostensenkungsinstrument im Interesse der Prämien- und Steuerzahler möglich sein.

Diese Haltung wurde in der Antwort des Bundesrates auf das Postulat Robbiani³⁰ am 11. September 2002 bestätigt. Da Swissmedic – d.h. das mit einer eventuellen Strafverfolgung beauftragte Heilmittelinstitut – zögerte, eine offizielle Interpretation des betroffenen Gesetzesartikels zu geben und da auch keine gerichtliche Klärung in Aussicht steht, besteht

²⁸ Vgl. Jahresbericht 2001 des Preisüberwachers, RPW/DPC 2001/5, S. 875.

²⁹ Zulässig sind jedoch:

b. handelsübliche und betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Rabatte, die sich direkt auf den Preis auswirken.

Dies wurde von einzelnen Anbietern als kumulative Beschränkung interpretiert so dass handelsübliche aber betriebswirtschaftlich nicht direkt gerechtfertigte Rabatte verboten seien. Diese Interpretation wurde in der Zwischenzeit auch von offizieller Seite zurückgewiesen. Vgl. Fussnote 30.

³⁰ 02.3237 Postulat Robbiani vom 6. Juni 2002 "Rabatte auf den Medikamenten für Spitäler". In der Antwort des Bundesrates vom 11. September 2002 ist in diesem Zusammenhang folgender Passus von besonderem Interesse: "Bezüglich der in der Vergangenheit während längerem beim Einkauf von Spitalprodukten gewährten Rabatte kann sich nach Auffassung des Bundesrates durchaus eine Handelsüblichkeit im Sinne von Artikel 33 HMG herausgebildet haben. Er zieht indessen vor dem Hintergrund von Artikel 33 HMG auch in diesen Fällen Preissenkungen anstelle des Gewährens undurchsichtiger Rabatte oder gar anderer geldwerter Vorteile vor."

in dieser Hinsicht immer noch ein Rest von Rechtsunsicherheit, der sich preistreibend ausnützen lässt.

Nach diversen Interventionen der Preisüberwachung sind die meisten Hersteller auch zur Auffassung gelangt, dass im freien Markt die Preise frei ausgehandelt werden sollen. Preisdifferenzierung zwischen Kunden – aber auch die Nachfrage nach Preisabschlägen von Seiten dieser Kunden – gilt in diesem Bereich daher weitgehend als legitimes Element des normalen Wettbewerbes und kann nicht *per se* bereits als Korruptionsversuch im Sinne des Gesetzes verstanden werden.

Auf den ersten Blick etwas komplizierter erscheint die Sache im Bereich der kassenpflichtigen Präparate der SL des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV). Hier gibt es einen offiziell anerkannten Fabrikabgabepreis, welcher durch das BSV auf "Kostengünstigkeit" überprüft wurde. Zwar gilt auch dieser Preis, wie alle Elemente der KVG-Preisregelung als Höchstpreis im Sinne des Tarifschutzes³¹, und kann in keiner Weise als amtlich vorgeschriebener Festpreis interpretiert werden. Trotzdem gibt es immer noch Anbieter von kassenpflichtigen Medikamenten, welche implizite Preiserhöhungen im Schutze dieser "Antikorruptionsregel" durchsetzen, bzw. die Gewährung von während Jahren als normal und handelsüblich empfundenen Rabatten und Boni-Leistungen nicht über entsprechende Preisnachlässe weiterführen wollen. Jetzt müsste es den Spitälern und Spitalapothekern aber gelingen, sich dagegen erfolgreich zur Wehr zu setzen.

³¹ Art. 67 Abs. 1 bis KVV : "Der [bei der Abgabe massgebende] Höchstpreis besteht aus dem Fabrikabgabepreis und dem Vertriebsanteil." Der Fabrikabgabepreis ist zwar bei der Abgabe nicht direkt betroffen. Daraus schliessen zu wollen, dass der Endverkaufspreis nur über Rabatte auf dem Vertriebsanteil unterschritten werden dürfe, der Fabrikabgabepreis aber als verfügbarer Fixpreis interpretiert werden müsse, steht im Widerspruch zur ganzen KVG-Philosophie, welche Kostengünstigkeit betont. Vgl. dazu auch die Bundesrats-Auflage zum LOA-Vertrag zw. SAV und Santésuisse vom 20. Februar 2002, Beschlussdispositiv, Art. 1 lit. e: "der vereinbarte Taxpunktwert stellt einen Höchstwert dar, der von den Tarifpartnern in Sondervereinbarungen tiefer festgesetzt werden kann". Auch solche Tarifparameter wurden verschiedentlich als amtlich bestätigte obligatorische Fixwerte interpretiert.

6.4. IDA-Parallelimporte – Untersuchung des Medikamentenmarktes

Im Zusammenhang mit der Untersuchung zur Erschöpfungsfrage im Patentrecht³² wurde auch der Medikamentenmarkt, insbesondere in bezug auf preistreibende Elemente der aktuellen Regulierungen, überprüft. Umfassende Auslandpreisvergleiche zeitigten dabei zusätzliche neue Einsichten³³.

Aus der Sicht der Preisüberwachung ist vor allem von Interesse, dass die Ergebnisse des Auslandpreisvergleichs vom Jahre 2000³⁴ weitgehend auch für das zweite Semester 2001 bestätigt wurden. Zwar fand Infras/Basys gegenüber Deutschland auf dem Niveau Publikumspreise eine etwas geringere Überhöhung³⁵, auf dem Niveau der Herstellerabgabepreise sind die Unterschiede – insbesondere im Bereich der kassenpflichtigen Präparate – hingegen grösser³⁶. Auch Infras/Basys kommt zum Schluss, "dass die Preisunterschiede zwischen der Schweiz und Deutschland hauptsächlich auf den Unterschieden der Fabrikabgabepreise beruhen."³⁷

Zusätzliche Preisvergleiche auf Produkteebene geben weitere interessante Ergebnisse. Infras/Basys hat die Preise der 10 umsatzstärksten Präparate (CH-Markt) mit D, F, NL, UK und den USA verglichen. Frontier/Plaut hat die 30 wichtigsten patentgeschützten Präparate (in 97 Darreichungsformen) in weiteren acht potentiellen Herkunftsländern für Parallelimporte (Brasilien, Bulgarien, Griechenland, Hong-Kong, Indien, Polen, Südafrika, und Spanien) untersucht. Obwohl die Anzahl der pro Land vergleichbaren Präparate stark differiert, zeigt die Zusammenfassung der

³² Vgl. Jahresbericht 2001 des Preisüberwachers, RPW/DPC 2001/5, S. 876.

³³ Die Berichte sind auf der Internetseite des EVD unter "Dossiers", "Parallelimporte" abrufbar : Infras / Basys, *Auswirkungen staatlicher Eingriffe auf das Preisniveau im Bereich Humanarzneimittel*, insbesondere Kapitel 5, so wie Anhang 3. Frontier Economics / Plaut, *Erschöpfung von Eigentumsrechten: Auswirkungen eines Systemwechsels auf die Schweizerische Volkswirtschaft*, insbesondere Kapitel 4.3.2 und 5.2.1, so wie Anhang 3 "Internationaler Preisvergleich patentgeschützter Medikamente".

³⁴ Jahresbericht 2000 des Preisüberwachers, RPW/DPC 2000/5, S. 794 f.

³⁵ Infras/Basys, S. 113, vor allem bei den verschreibungspflichtigen Präparaten. Bei den nicht-verschreibungspflichtigen Präparaten ist der Unterschied aber markant höher. Dies könnte Unterschiede der Untersuchungsmethode reflektieren. In der Tat operiert die Infras/Basys Studie auf Wirkstoffbasis (Vollerhebung "DDD" [Defined Daily Dose] inklusive Generika), während die Untersuchung der Preisüberwachung nur identische Packungen derselben Hersteller verglich. Auch die Einführung des leistungsorientierten Abgeltungssystems (LOA) könnte solche auf die Vertriebsmarge bezogene Unterschiede bewirkt haben.

³⁶ Die Preisüberhöhung in der Schweiz gegenüber Deutschland beträgt bei Infras/Basys auf HAP-Niveau global 18.9%. In der Untersuchung der Preisüberwachung wurde ein Wert von 14.4% gefunden. Der Unterschied dürfte durch den Einbezug der Generika im wirkstoffbezogenen Vergleich bedingt sein. Es gibt in Deutschland sehr viel mehr Generika als in der Schweiz und auch ihr Marktanteil ist einiges höher.

³⁷ Infras/Basys, S. 114.

Resultate dieser Vergleiche doch sehr deutlich, wie hoch das Preisniveau in der Schweiz auf dem Niveau Herstellerabgabepreis wirklich ist³⁸.

Preisvergleich auf Herstellerabgabebasis für potentielle Parallelimportquellen													
	Frontier / Plaut								Infras / Basys				
Land	BRA	BUL	GR	HK	IND	POL	SA	SPA	D	F	NL	UK	USA
Anzahl Präparate	54	28	47	43	12	41	48	47	10	10	10	10	10
	CH / Rest der Welt												
Ungew. Mittel	1.243	0.957	1.454	1.074	2.469	0.971	1.424	1.356	1.281	1.342	1.325	1.221	0.548
Median	1.290	0.962	1.408	1.020	2.667	1.075	1.527	1.389	1.145	1.393	1.348	1.235	0.619
Umsatzgew. Mittel	1.360	0.958	1.367	1.129	3.995	1.041	1.485	1.289	1.502	1.349	1.414	1.352	0.594
	Rest der Welt in % von CH												
Ungew. Mittel	80%	104%	69%	93%	41%	103%	70%	74%	78%	74%	75%	82%	182%
Median	78%	104%	71%	98%	38%	93%	66%	72%	87%	72%	74%	81%	162%
Umsatzgew. Mittel	74%	104%	73%	89%	25%	96%	67%	78%	67%	74%	71%	74%	168%
Minimum	30%	63%	22%	21%	10%	44%	29%	35%	18%	26%	44%	29%	109%
Maximum	331%	157%	92%	152%	79%	238%	145%	145%	151%	144%	138%	147%	391%

Mit Ausnahme von Bulgarien und der USA sowie im ungewichteten Vergleich mit Polen zeigt die Schweiz immer höhere Durchschnittswerte als die Vergleichsländer. Die Unterschiede sind z.T. beträchtlich. Interessant ist aber auch, dass Brasilien und Südafrika im Durchschnitt kaum unter dem europäischen Preisniveau liegen. Allein Indien ist, dank der unterschiedlichen Situation in bezug auf den Patentschutz, in einer separaten Preiskategorie.

Das Argument der Preisdifferenzierung zu Gunsten von Entwicklungsländern wird regelmässig als Hinderungsgrund für die Öffnung der Grenzen für Parallelimporte angeführt³⁹. Die folgende Tabelle zeigt die Relevanz der einzelnen Vergleichsländer für eventuelle Parallelimporte im Bereich patentgeschützte Medikamente, zeigt aber auch die Limiten dieser Argumentation:

Anteil der erfassten Präparate (Anzahl) deren Preis die Referenzgrösse nicht überschreitet													
in % der CH-Preise	BRA	BUL	GR	HK	IND	POL	SA	SPA	D	F	NL	GB	USA
bis 50%	9%	0%	15%	12%	75%	2%	15%	11%	30%	10%	20%	30%	0%
bis 80%	56%	21%	74%	30%	100%	24%	79%	62%	40%	70%	70%	50%	0%
bis 100%	87%	43%	100%	53%	100%	59%	92%	96%	90%	80%	90%	70%	0%
bis 120%	96%	79%	100%	81%	100%	68%	92%	98%	90%	90%	90%	70%	20%

Neben Indien ist nur Griechenland immer billiger als die Schweiz. Dies ist offenbar das Resultat der besonderen Preispolitik, welche systematisch auf die EU-weit günstigsten Präparatepreise abstützt. Als Quellen für Parallelimporte scheinen allerdings Frankreich und die Niederlande eher erfolgsversprechend, weil diese EU-Länder über ein mit der Schweiz ver-

³⁸ Infras / Basys, Tabelle 25, S. 116 f. Frontier / Plaut, Tabelle 14, S. 104. Die Extremwerte für Deutschland sind durch die sehr tiefen Vergleichspreise für Voltaren, Reniten und Fluctine bedingt. Bei diesen nicht mehr patentgeschützten Präparaten wurde der Vergleich auf Wirkstoffbasis, d.h. mit den umsatzstärksten Generika durchgeführt.

³⁹ "Die Schweiz könnte als Trittbrettfahrerin wahrgenommen werden, weil sie mit der Einführung der internationalen Erschöpfung die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft (in der WTO, UNO etc.) zur Senkung der Arzneimittelpreise für die Entwicklungsländer gefährdet." Bericht des Bundesrates, *Parallelimporte und Patentrecht*, Nov. 2002, S. 17 "Nachteile der internationalen Erschöpfung".

gleichbares, bzw. "gleichwertiges" Zulassungssystem verfügen, wie es im HMG (Art. 14 Abs. 2) aus gesundheitspolitischen Gründen als Zulassungskriterium bereits festgehalten ist⁴⁰.

Klar ist, dass die USA als Ursprungsland für Parallelimporte nicht in Frage kommt, da alle verglichenen Präparate teurer als in der Schweiz sind.

6.5. Vorgeschlagener Massnahmenkatalog

Die Untersuchung Infrac/Basys hat nicht nur das Schweizer Preisniveau im Medikamentenmarkt im internationalen Umfeld untersucht, sondern auch generell alle preistreibenden Faktoren in diesem Markt zu identifizieren versucht, sowie einen umfassenden Massnahmenkatalog zur Behebung dieser "Regulierungsversagen" zur Diskussion gestellt.⁴¹

Die Preisüberwachung war in allen Stadien dieser Untersuchung aktiv involviert und hat auch an der Beurteilung und Würdigung der vorgeschlagenen Massnahmen mitgearbeitet. Wie der Bundesrat in seiner Schlussfolgerung festhält, gilt es nun "den in Kapitel 3.2 ausgemachten Reformbedarf vertieft zu prüfen und in der nächsten Legislaturperiode entsprechende Gesetzes- und Verordnungsanpassungen vorzuschlagen."⁴² Die Preisüberwachung wird auch hier auf eine konsumentenfreundliche Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen einwirken.

⁴⁰ Die vielgepriesene Verbilligungspolitik zu Gunsten der Entwicklungsländer ist im Bereich der umsatzstarken patentgeschützten Präparate noch kaum umgesetzt. Die Aussage von Frontier / Plaut (Tabelle 16, S. 105), dass Südafrika die erfolgsversprechendste Quelle für Parallelimporte sei, wird durch eine detaillierte Analyse der präsentierten Daten nur bedingt bestätigt. Unter den 24 Treffern als günstigstes Ursprungsland befinden sich diverse Doppelzählungen (z.B. 3 mal Viagra, 2 mal Zyprexa, 2 mal Efexor) deren Relevanz im Zusammenhang mit Hilfe für Entwicklungsländer eher fragwürdig scheint.

⁴¹ Infrac/Basys, Kapitel 8. Vgl. auch Bericht des Bundesrates, op.cit., Kapitel 3.2 "Möglichkeiten einer Verbesserung der Regulierungen auf dem Arzneimittelmarkt" und Kapitel 4.2 "Bestimmung der weiter zu verfolgenden Reformen im Medikamentenmarkt", welche eine Diskussion dieser Vorschläge enthalten.

⁴² Bericht des Bundesrates, S. 39.

7. Ambulante Arzt- und Spitaltarife

Die Preisüberwachung hat sich auch in diesem Jahr mit ambulanten Arztтарifen befasst. Neben der Prüfung von Taxpunktwerterhöhungen in den Kantonen Bern und Waadt war die geplante Einführungsversion des neuen gesamtschweizerischen Arzttarifs TarMed Gegenstand von Empfehlungen zuhanden des Bundesrates. Aufgrund der eingetretenen Verzögerungen bei der Einführung des TarMed musste sich die Preisüberwachung zudem mit Erhöhungsanträgen zu ambulanten Spitalтарifen aufgrund des Spitalleistungskatalogs (SLK) auseinandersetzen. Die für diesen Bereich von der Preisüberwachung entwickelte Prüfmethode ist in diesem Jahr erstmals vom Bundesrat im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens bestätigt worden und gilt bis zur definitiven Inkraftsetzung des TarMed in den Kantonen.

7.1. Ambulante Arzttarife

In diesem Jahr hat sich die Preisüberwachung mit zwei im Juni ausgesprochenen Empfehlungen gegen die beantragten Erhöhungen der Taxpunktwerte (TPW) der Ärztegesellschaften der Kantone Bern und Waadt ausgesprochen und eine erneute Prüfung der TarMed-Tarifverträge im Vorfeld zu deren Genehmigung durch den Bundesrat vorgenommen.

7.1.1. Taxpunktwerterhöhungen in den Kantonen Bern und Waadt

In Bern beantragten die Praxisärzte eine Erhöhung des Taxpunkt werts von Fr. 1.50 auf Fr. 1.55, obwohl zwischen 1997 und 2001 die von den Ärzten generierten Gesamtkosten, die Kosten pro Praxisarzt und die Kosten pro Versicherten mit 32.7%, 22.6%, respektive 32.9% deutlich stärker gestiegen waren als die allgemeine Teuerung im Umfang von 3.4%. Der Berner Regierungsrat hat trotz dieser rasanten Entwicklung der Arztkosten dem Erhöhungsantrag der Berner Ärzteschaft stattgegeben. Die Berner Regierung stellt sich mit dieser Erhöhungsentscheid gegen die höchstrichterliche Praxis des Bundesrates bei kantonalen Arzttarifen. Der Krankenkassenverband Santésuisse Bern hat denn auch sofort eine Beschwerde beim Bundesrat hinterlegt.

Im Kanton Waadt haben die Krankenversicherer den von der Ärzteschaft angestrebten TPW-Erhöhungen erstaunlicherweise zugestimmt (von Fr. 3.15 auf Fr. 3.25 für allgemeine Leistungen und von Fr. 2.70 auf Fr. 2.75 für Spezialleistungen). Dort waren zwischen 1997 und 2001 die gesamten Arztkosten um 15.6%, die Kosten pro Praxisarzt um 8.0% und diejenigen pro Versicherten um 13.7% angestiegen. Die Waadtländer Regierung hat inzwischen den Vertrag zwischen Ärzten und Versicherern genehmigt.

7.1.2. TarMed

Am 30. September 2002 hat der Bundesrat die TarMed-Tarifstruktur 1.1 genehmigt. Sie soll im Bereich der Krankenversicherung (KVG) voraussichtlich per 1. Januar 2004 in Kraft treten. Die Preisüberwachung war mit der Genehmigung der Tarifstruktur 1.1 einverstanden, nachdem ihre Empfehlungen aus dem Jahr 1999 weitgehend in diese Tarifstruktur eingeflossen waren und Kostensteigerungen in der Grössenordnung von 1 Milliarde Franken pro Jahr verhindert hatten⁴³. Dem Bundesrat wurde in diesem Jahr jedoch empfohlen, im Rahmen seiner Tarifgenehmigung eine Vorlagepflicht für zukünftige Tarifstrukturänderungen zu stipulieren. Der Bundesrat hat dieser Empfehlung des Preisüberwachers in seinem Genehmigungsbeschluss vom 30. September 2002 entsprochen. Im Verlauf des kommenden Jahres wird die Preisüberwachung zu den kantonalen TarMed-Starttaxpunktswerten zuhanden der für deren Genehmigung oder Festsetzung zuständigen Kantonsregierungen Stellung nehmen müssen.

Der TarMed wird nicht nur die kantonalen Arzttarife, sondern auch den zur Abrechnung der ambulanten KVG-Spitalleistungen zurzeit verwendeten Spitalleistungskatalog (SLK) ersetzen. Da sich die TarMed-Einführung derart stark verzögert hatte (von Gesetzes wegen hätte sie per 1. Januar 1998 erfolgen sollen), musste die Preisüberwachung für die Prüfung der SLK-Tarife bei ambulanten Spitalleistungen eine Prüfmethode entwickeln, welche bis zu diesem Zeitpunkt praktiziert werden kann. Die Prüfmethode, welche in diesem Jahr erstmals vom Bundesrat bestätigt worden ist⁴⁴, wird im nachfolgenden Abschnitt erläutert.

7.2. Methode zur Prüfung ambulanter Spitaltarife nach SLK

In den vergangenen zwei Jahren war die Preisüberwachung relativ stark mit der Überprüfung von Erhöhungsbegehren von SLK-Taxpunktswerten (SLK-TPW) für ambulante Spitalbehandlungen bei KVG-Patientinnen und -Patienten befasst.

Grundsätzlich ist hier das Vorgehen in methodischer Hinsicht analog zur Berechnung von stationären Tarifen. D.h. ein beantragter Taxpunktswert muss nicht nur betriebswirtschaftlich ausgewiesen sein, sondern er hat auch im Quervergleich zu anderen praktizierten Taxpunktswerten zu bestehen, d.h. er muss dem KVG-Wirtschaftlichkeitsgebot (vgl. Art. 43 Abs. 6 und Art. 46 Abs. 4 KVG) genügen.

Im Unterschied zur Ermittlung stationärer Spitaltarife kommen hier jedoch folgende drei Erschwernisse hinzu. Erstens ist der SLK ein Einzelleistungstarif. Zweitens ist er als solcher mittlerweile überholt und weist dem-

⁴³ Vgl. Jahresberichte 1999 und 2000 der Preisüberwachung, RPW/DPC 1999/5 bzw. 2000/5.

⁴⁴ Vgl. Bundesrats-Entscheid vom 26. Juni 2002 in Sachen Tarife für ambulante und stationäre Behandlungen per 1. Januar 2000 in den Thurgauer Spitälern Frauenfeld und Münsterlingen.

zufolge starke Verzerrungen in seiner Struktur auf. Eine Überarbeitung lohnt sich jedoch angesichts der bevorstehenden TarMed-Einführung nicht mehr. Drittens sind schliesslich viele Spitäler zurzeit noch nicht in der Lage, den ambulanten Spitalteil kalkulatorisch sauber vom stationären Teil abzugrenzen und damit die ambulanten Kosten transparent auszuweisen. Aufgrund dieser besonderen Ausgangssituation sah sich die Preisüberwachung veranlasst, eine *vereinfachte Prüfmethode* zu entwickeln, welche *bis zur TarMed-Einführung Gültigkeit hat* und auf gewissen *begründeten Vermutungen* basiert. Sie sollte einfache Bundesratsentscheide ermöglichen und weitere Streitfälle verhindern. Kurz zusammengefasst sieht diese pragmatische Prüfmethode bei umstrittenen ambulanten SLK-TPW im KVG-Bereich wie folgt aus:

- TPW über Fr. 4.95 werden nicht akzeptiert, wurden aber bisher auch nicht beantragt.
- Aktuelle TPW zwischen Fr. 4.- und Fr. 4.95 gelten vermutungsweise als hoch. Im Streitfall kann ein TPW zwischen Fr. 4.- und Fr. 4.95 nur erreicht oder beibehalten werden, sofern die Spitäler den praktizierten TPW aufgrund eines vollständig transparenten Kostenausweises belegen können und sich der nichtstationäre Spitalbereich im betreffenden Kanton durch eine moderate Kostenentwicklung auszeichnet (unter Berücksichtigung der Entwicklung der stationären Spitalkosten). Ansonsten sollte der TPW auf Fr. 4.- gesenkt werden. Die Reduktion auf Fr. 4.- drängt sich deshalb auf, da der aktuelle bevölkerungsgewichtete durchschnittliche SLK-TPW für nichtstationäre KVG-Leistungen in öffentlichen Spitälern bei Fr. 3.98 liegt, der Median Fr. 3.96 beträgt und zahlreiche Werte zwischen Fr. 3.90 und Fr. 4.- liegen.
- Aktuelle TPW zwischen Fr. 3.- und Fr. 4.- gelten vermutungsweise als angemessen. Der Status quo verlangt keine besondere Begründung, wohl aber die Veränderung desselben (auch innerhalb dieses Bandes). Erhöhungen sind möglich, jedoch nur bei transparentem Kostenausweis seitens der Spitäler und unter der Bedingung einer moderaten Kostenentwicklung der kantonalen nichtstationären Spitalkosten. Anträge seitens der Krankenversicherer auf TPW-Senkungen bedürfen umgekehrt in diesem Bereich ebenfalls einer fundierten Begründung, gestützt auf spitalspezifische und gesamtkantonale Kosten von stationären und nichtstationären Spitalleistungen.
- Aktuelle TPW von unter Fr. 3.- gelten als vermutungsweise zu tief angesetzt. Eine Anhebung auf Fr. 3.- erfordert keinen speziellen Kostenausweis seitens der Spitäler und wird akzeptiert.
- Einen Sonderfall stellen aus Sicht der Preisüberwachung die SLK-Taxpunktwerte für MRI/CT-Leistungen (MRI: "Magnetic resonance imaging" / CT: Computertomographie) dar: Einerseits existiert ein Bundesratsentscheid aus dem Jahr 2000, welcher den SLK-Taxpunktwert für Schaffhauser MRI-Leistungen auf Fr. 2.24 festsetzte.

Andererseits besteht aufgrund des TarMed eine aktuelle Kalkulationsgrundlage. Demnach gelten Sollkosten von über Fr. 2.67 pro SLK-Taxpunkt als überhöht⁴⁵. Sind Taxpunktwerte über diesem Schwellenwert (=Benchmark) durch die Krankenversicherer bestritten, sollten sie auf diesen Wert herunterkorrigiert werden.

7.3. Ausblick

Da der TarMed sowohl die heutigen ambulanten Arzttarife als auch den SLK ersetzt, wird auch die Preisüberwachung ihre Methoden zur Prüfung ambulanter Arzttarife, respektive ambulanter Spitaltarife ersetzen müssen. Darüber, wie die Beurteilung in Zukunft erfolgt, kann zurzeit nichts gesagt werden. Klar ist jedoch bereits heute, dass die Höhe der nach Ablauf der Kostenneutralitätsphase von 18 Monaten resultierenden kantonalen TarMed-Taxpunktwerte darüber entscheidet, welche Kostenwirkung der TarMed entfalten wird.

⁴⁵ Für eine durchschnittliche ambulante MRI-Untersuchung erlaubt der TarMed in seiner vom Bundesrat genehmigten Version 1.1 aufgrund von Berechnungen der Preisüberwachung, die auf Angaben der TarMed-Organisation basieren, die Verrechnung von 390 Taxpunkten (Summe ärztliche und technische Leistungen). Aus der Beschwerde zum MRI-TPW in Schaffhausen geht hervor, dass für eine durchschnittliche MRI-Untersuchung 146 SLK-Taxpunkte verrechnet werden können. Selbst wenn man einen TarMed-Taxpunktwert von Fr. 1.- einsetzt, ergibt dies einen SLK-Taxpunktwert von Fr. 2.67 (390./146 TP) für ambulante MRI-Untersuchungen. Bei ambulanten CT-Untersuchungen ist der Preisüberwachung bewusst, dass CT-Leistungen mit Fr. 2.67 pro Taxpunkt eher gut entschädigt werden; es liegen jedoch keine ausreichend verlässigen Daten vor, um eine gesonderte Empfehlung für den CT-Bereich abzugeben.

III. STATISTIK

In der Statistik wird unterschieden zwischen Hauptdossiers, Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PÜG, behördlich festgesetzten, genehmigten oder überwachten Preisen (Art. 14 und 15 PÜG) und Publikumsmeldungen im Sinne von Art. 7 PÜG. In der Aufzählung sind auch Untersuchungen enthalten, die bereits in einem früheren Jahr eingeleitet und im Berichtsjahr fortgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

1. Hauptdossiers

Tabelle 1 enthält die über den Einzelfall hinausgehenden Hauptuntersuchungen. Diese Untersuchungen sind aufgrund eigener Beobachtungen der Preisüberwachung oder aufgrund eines Anstosses aus dem Publikum eingeleitet worden.

Tabelle 1: Hauptdossiers

Fälle	Einvernehmliche Regelung	Empfehlungen	Laufende Unter- suchung
Ärzte und Zahnärzte ¹⁾		X	X
Spitäler ¹⁾		X	X
Physiotherapie		X	X
Medikamente ²⁾		X	X
Elektrizität ³⁾		X	X
Wasser	X	X	X
Abfallentsorgung	X	X	X
Kabelfernsehen ⁴⁾	X	X	X
Telekommunikation	X	X	X
Post ⁵⁾		X	
Öffentlicher Verkehr	X	X	X
Hypothekarkreditmarkt ⁶⁾			X
Urheberrechte		X	

1) Vgl. Kapitel II Ziff. 7

2) Vgl. Kapitel II Ziff. 6

3) Vgl. Kapitel II Ziff. 2

4) Vgl. Kapitel II Ziff. 1

5) Vgl. Kapitel II Ziff. 3

6) Vgl. Kapitel II Ziff. 5

2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Tabelle 2 enthält die Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. Stellt der Preisüberwacher in diesen Fällen einen Missbrauch fest, strebt er mit den Betroffenen eine einvernehmliche Regelung an. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, kann er eine Verfügung erlassen.

Tabelle 2: Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Gasversorgung Städtische Werke Solothurn Regio Energie Solothurn	X		X	
Wasserversorgung SIGE Vevey			X	
Elektrizität Sierre-Energie SA			X	
Abfallentsorgung Entsorgungsgebühr Swico Entsorgungsgebühr S.E.N.S.		X		X ¹⁾
Kabelfernsehen Cablecom GmbH Telekabel Arbon AG ACTV SA Delémont/Moutier ²⁾	X X			
Swisscom Directories AG Preise für Adressdaten				X
SBB Tariferhöhungen 1.5.2002		X		
BLS Autoverlad				X
Bücherbranche Umrechnung der Euro-Preise				X

1) Der Fall wurde der Wettbewerbskommission überwiesen.

2) Der Preisüberwacher erliess eine Preisherabsetzungsverfügung, die bei der REKO/WEF angefochten wurde.

3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG

Werden Preise durch eine Behörde festgesetzt, genehmigt oder überwacht, verfügt der Preisüberwacher über ein Empfehlungsrecht. Tabelle 3 gibt Auskunft über die Fälle im Sinne von Art. 14 und 15 PüG und über deren Art der Erledigung.

Tabelle 3: Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Fälle	Empfehlungen	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Gas				
Biel			X	
Colombier			X	
Wasser				
Adelboden		X		
Amden	X			
Bern			X	
Bex		X		
Camorino		X		
La Chaux-de-Fonds	X			
Langenthal	X			
Lohnstorf			X	
Moudon		X		
Rehetobel	X			
Schaffhausen		X		
Schwanden	X			
Porza		X		
Viganello		X		
Wädenswil			X	
Abwasser				
Bärschwil	X			
Bex		X		
Collembey-Muraz	X			
Camorino		X		
Langenthal	X			
Küssnacht am Rigi		X		
Rehetobel	X			
Abfallentsorgung				
Breganzona			X	
Camorino		X		
Feusisberg		X		
Freienbach		X		
Locarno		X		
Monteggio		X		

Fälle	Empfehlungen	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Rohr	X			
Thayngen		X		
Wollerau		X		
Kaminfeger				
Kanton Glarus			X	
Kanton Graubünden			X	
Kanton Thurgau			X	
Notariat ¹⁾				
Kanton Jura				X
Kanton Tessin	X			
Kanton Wallis	X			
Swisscom				
Nutzung von Sendeanlagen				X
SRG				
Radio- und Fernsehempfang	X			
Urheberrechte				
Tarif PI (Tonträgeraufnahmen)		X		
Tarif PN (Tonträgeraufnahmen)		X		
Tarif W (Werbesendungen SRG)			X	
GT 4b (CD-R/RW data)	X			
GT 4c (DVD)	X			
GT 4d (mp3-Player)	X			
GT 6 (Vermietung in Bibliotheken)		X		
GT C (Kirchen)		X		
GT H (Musik im Gastgewerbe)		X		
GT Ma (Musikautomaten)		X		
GT Z (Zirkusse)		X		
GT L (Unterricht in Tanz, Ballett etc.)		X		
Post				
Posttarife 2003 ²⁾	X			
Öffentlicher Verkehr				
BLS-Trassenpreise				X
Zürcher Verkehrsverbund			X	
Flugverkehr				
Flugsicherung Skyguide				X
Flughafengebühren Unique Airport				X
Flughafengebühren Genf-Cointrin		X		
Flughafengebühren Lugano Airport		X		
Gebühren Flugplatz Jura-Grenchen	X			

Fälle	Empfehlungen	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Taxi				
Stadt Luzern	X			
Aerzte				
Kanton Basel-Stadt			X	
Kanton Bern	X			
Kanton Graubünden			X	
Kanton Luzern			X	
Kanton Tessin			X	
Kanton Thurgau			X	
Kanton Waadt	X			
TarMed	X			
Zahnärzte				
Schulzahntarif Stadt Zürich			X	
Apotheker				
Apothekervertrag Kanton Waadt			X	
Ernährungsberatung				
Diverse kantonale Tarife			X	
Hebammen				
Kanton Solothurn			X	
Physiotherapie				
Kanton Aargau		X		
Kanton Basel-Land	X			
Kanton Bern			X	
Kanton Graubünden			X	
Kanton Luzern			X	
Kanton Nidwalden			X	
Kanton Obwalden			X	
Kanton Schwyz			X	
Kanton Solothurn			X	
Kanton St. Gallen			X	
Kanton Thurgau	X			
Kanton Uri			X	
Kanton Waadt				X
Spitalambulatorien (ganze Schweiz)	X			
Spitex				
Diverse kantonale Tarife			X	
Laboranalysen				
Kanton Tessin			X	

Fälle	Empfehlungen	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Krankentransport				
Graubünden			X	
Tessin			X	
Magnet resonance imaging (MRI)				
Kanton Graubünden	X			
Alters- und Pflegeheime				
Kanton Basel-Stadt	X			
Kanton St. Gallen	X			
Kanton Wallis	X			
Kanton Zürich	X			
Diverse kantonale Tarife			X	
Spitäler und Spezialkliniken ³⁾				
Kanton Aargau			X	
Kanton Bern			X	
Kanton Basel-Stadt			X	
Kanton Genf			X	
Kanton Graubünden	X		X	
Kanton Jura	X		X	
Kanton Luzern			X	
Kanton Neuenburg			X	
Kanton Nidwalden			X	
Kanton Obwalden		X		
Kanton Schaffhausen	X			
Kanton St. Gallen			X	
Kanton Tessin	X		X	
Kanton Thurgau	X		X	
Kanton Uri		X	X	
Kanton Waadt			X	
Kanton Wallis	X		X	
Kanton Zürich	X		X	
Kanton Zug	X		X	
Medikamente ⁴⁾				
Spitalrabatte SL-Präparate	X			
Leistungsorientiertes Abgeltungsmodell (LOA)	X			

1) Vgl. Kapitel II Ziff. 4

2) Vgl. Kapitel II Ziff. 3

3) Zum Teil haben die Kantone mehrere Vorlagen unterbreitet. In diesen Fällen wurden die Vorlagen für die Statistik in einen Fall zusammengefasst. Aus diesem Grunde sind in bestimmten Kantonen mehrere Arten der Erledigung vorgekommen. Stellungnahmen des Preisüberwachers erfolgten einerseits direkt an die Kantone, zum Teil aber auch im Rahmen von Beschwerdeverfahren an den Bundesrat. Zum Thema Spitaltaxen vgl. auch Kapitel II Ziff. 7.

4) Vgl. Kapitel II Ziff. 6

4. Publikumsmeldungen

Die Bedeutung der Publikumsmeldungen besteht in erster Linie in ihrer Signal- und Kontrollfunktion: Signalfunktion insofern, als sie der Preisüberwachung - einem Fiebermesser gleich - Probleme auf der Nachfrageseite anzeigen. Eine Kontrollfunktion haben Popularmeldungen insofern, als sie zum Beispiel Hinweise über die Beachtung von einvernehmlichen Regelungen liefern oder die Preisüberwachung auf nicht gemeldete behördliche Preise aufmerksam machen. Publikumsmeldungen stellen überdies eine wichtige Informationsquelle für den Preisüberwacher dar. Meldungen, deren Inhalt Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche vermuten lassen, können indessen über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Marktabklärungen auslösen.

Tabelle 4: Publikumsmeldungen gemäss Art. 7 PüG

Meldungen	absolut	in %
Seit Aufnahme der Tätigkeit (1.7.1986)	10'309	
Bis 31.12.2002 erledigt	10'200	
Im Berichtsjahr 2002 eingegangen	1'056	100.0 %
Ausgewählte Bereiche aus dem Berichtsjahr:		
Gesundheitsbereich	176	16.7 %
Krankenkasse öffentlich + privat	25	
Medikamente	111	
Ärzte, Zahnärzte, Spitäler etc.	40	
Telekommunikation / Internet	127	12.0 %
Einzel- und Detailhandel	124	11.7 %
Kabelfernsehen	97	9.2 %
Bücher, Zeitungen und Zeitschriften	75	7.1 %
Banken	62	5.9 %
Post	53	5.0 %
Energie- und Wasserversorgung	48	4.5 %
Öffentlicher Verkehr	41	3.9 %

Kabelfernsehen Arbon (FM 8/02)

Nach dem Scheitern der Fusionsbemühungen der Telekabel Arbon AG wurde die diesbezügliche Übergangsregelung mit dem Preisüberwacher durch eine reguläre einvernehmliche Regelung ersetzt. Die Kabelfernsehkundschaft der Telekabel Arbon AG (Arbon, Stachen, Steinach, Frasnacht, Roggwil, Berg, Freidorf und Neukirch/Egnach/Steinebrunn) profitiert dadurch von sukzessiven Preissenkungen auf CHF 19.50 in einem ersten und auf CHF 18.00 in einem zweiten Schritt.

Der für die Jahre 2003 und 2004 geltende Preis von Fr. 19.50 pro Abonnement und Monat (zuzüglich Bakom-Abgaben, Urheberrechtsgebühren und Mehrwertsteuer) lehnt sich an die mit der Cablecom getroffene einvernehmliche Regelung an und kommt dem erhöhten Liquiditätsbedürfnis der Telekabel Arbon AG entgegen: Die Telekabel Arbon AG hat zu Beginn ihres Bestehens nicht diejenigen Abschreibungen vorgenommen, welche durch den tatsächlichen Wertverzehr gerechtfertigt gewesen wären. Sie und die kreditgebende Bank haben sich danach auf vorübergehend höhere Abschreibungen geeinigt, was einen höheren Ertragsbedarf nach sich zieht. Den tatsächlich vom Preisüberwacher als anrechenbar gewerteten Kosten entspricht der Zielpreis von Fr. 18.-, welcher ab 1. Januar 2005 zur Anwendung gelangen wird. Hierin sind die normalerweise anzurechnenden, über die voraussichtliche Lebensdauer der Anlagen linear vorzunehmenden Abschreibungen enthalten. Diese pragmatische Lösung im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung trägt dazu bei, dass die Kundschaft der Telekabel Arbon AG rasch und unbürokratisch von tieferen Preisen profitieren kann, ohne dass ein aufwändiges Verfahren notwendig geworden wäre.

Abbau einer Reglementierung – Freie Wahl des Installateurs (PM 312/98)

Durch die Intervention des Preisüberwachers konnte eine vom Meldenden beanstandete Ausnutzung der Monopolstellung einer Gemeinde gelockert werden.

Vor einigen Jahren beanstandete ein Hausbesitzer die Höhe der Rechnung eines Sanitärinstallations-Unternehmens für die Erstellung einer Hauszuleitung in der Gemeinde Emmen. Eine Anfrage bei der Gemeinde ergab, dass vier Sanitärfirmen die Berechtigung besitzen, Hauszuleitungen zu montieren. Die Auftragserteilung und Verhandlung mit dem Sanitärfachmann sowie die Rechnungsstellung an den Eigentümer erfolgte durch die Wasserversorgung Emmen. 15% des Rechnungsbetrages – Verwaltungsaufwand für Koordination, Projektierung, Bauleitung und Werkplan – waren an die Gemeinde direkt auszurichten.

Der Preisüberwacher beanstandete damals die Tatsache, dass einerseits der Grundeigentümer für die Kosten der Erstellung einer Hauszuleitung

aufzukommen hat, andererseits die Auftragserteilung an die jeweilige Sanitärfirma durch die Wasserversorgung Emmen erfolgt. Er schlug daher der Wasserversorgung vor, inskünftig die Auftragserteilung und Verhandlung mit dem ausgewiesenen Sanitär dem Grundeigentümer zu überlassen, damit dieser seine Interessen selbst wahrnehmen kann. Die Gemeinde Emmen ging in der Folge auf diesen Vorschlag ein. Seit Januar 2002 ist ein neues Reglement in Kraft, welches die Hausbesitzer berechtigt, den Installateur frei zu wählen und mit ihm die Konditionen auszuhandeln. Die Gemeinde stellt nur noch Rechnung für die effektiven Kosten ihrer eigenen Dienstleistung, die sich marginal ausnehmen.

Pensionspreise im Pflegeheim (PM 353/02)

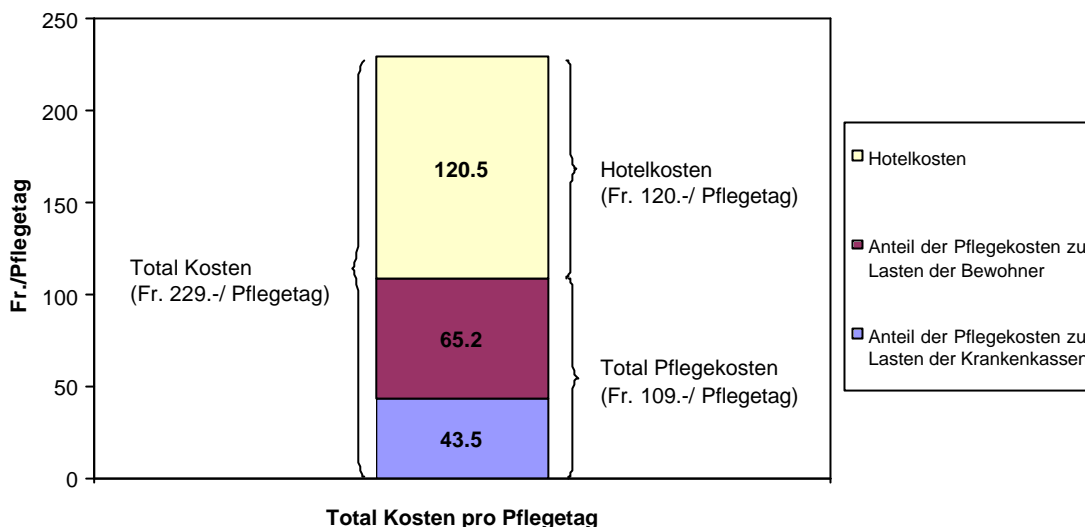
Unter anderem aufgrund einer Meldung einer Heimbewohnerin aus dem Kanton Basel Stadt ist die Preisüberwachung darauf aufmerksam geworden, dass viele Krankenhäuser einen Teil der Pflegekosten, welche gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) ganz von der obligatorischen Krankenversicherung bezahlt werden müssten, auf die Heimbewohner überwälzen. Die Preisüberwachung hat die betroffenen Kantone in diesem Jahr dazu aufgerufen, diese widerrechtliche Praxis zu unterbinden.

Beim Aufenthalt in einem Pflegeheim fallen einerseits Kosten für die Hotelleistungen (d.h. für Zimmer und Verpflegung) an und andererseits Kosten für die Krankenpflege. Gemäss Krankenversicherungsgesetz hat die obligatorische Krankenversicherung die ganzen Pflegekosten (nicht aber die Hotelkosten) zu übernehmen, sofern diese vom Heim ausgewiesen werden können. Dabei gilt es auch den Tarifschutzartikel (Art. 44 KVG) zu beachten, welcher angewandt auf den Pflegeheimbereich bedeutet, dass die Heime für die erbrachten Pflegeleistungen nicht mehr verrechnen dürfen als die vom Kanton genehmigten Pfelegetarife zulasten der Krankenversicherer.

Bei der Preisüberwachung ist eine Meldung eingegangen zu den angeblich überhöhten Tarifen im Pflegeheim St. Johann (Kanton Basel Stadt). Entsprechende Abklärungen der Preisüberwachung bei diesem Heim haben ergeben, dass die Krankenversicherer für die Pflegeleistungen in diesem Heim eine durchschnittliche Tagespauschale von Fr. 43 vergüten. Das Heim verrechnet jedoch für seine Pflegeleistungen den Heimbewohnern pro Tag durchschnittlich einen Betrag von Fr. 109, was klar aus den Rechnungsunterlagen hervorgeht. Dieses Vorgehen des Heims verstösst nach Ansicht der Preisüberwachung gegen den vorerwähnten Tarifschutzartikel im KVG. Das Pflegeheim St. Johann ist leider mit seiner rechtswidrigen Verrechnungspraxis kein Einzelfall. Bei der Preisüberwachung gingen in diesem Jahr weitere Klagen von Heimbewohnerinnen aus den Kantonen Wallis und Zürich ein, welche ebenfalls einen Teil ihrer Pflegekosten selber bezahlen müssen. Die Preisüberwachung hat deshalb reagiert und in all diesen Fällen die betroffenen Kantone dazu aufge-

rufen, für die Einhaltung des Tarifschutzes zu sorgen, damit die Heimbewohner in Zukunft nur noch ihre Hotelkosten, nicht jedoch einen Teil ihrer Pflegekosten selber bezahlen müssen.

Kosten für Pflege und Hotellerie am Beispiel des Pflegeheims St. Johann



Behindertenhilfsmittel- Grosse Preisunterschiede zu Deutschland (PM 336/02)

Einem Rollstuhlfahrer war aufgefallen, dass in der Schweiz ein Rollstuhl-Zuggerät von den IV- Stellen zum beinahe doppelten Preis vergütet wird, als ein Direktbezug desselben Gerätes in Deutschland kosten würde. Aus diesem und ähnlich gelagerten Fällen schliesst die Preisüberwachung, dass die Invalidenversicherung vermehrt mit Auslandpreisvergleichen arbeiten sollte.

Die Preisüberwachung erreichen immer wieder Meldungen über überhöhte Preise für Behindertenhilfsmittel. Eine eingegangene Meldung über die grossen Preisunterschiede bei Rollstuhl-Zuggeräten zwischen Deutschland und der Schweiz ist ein gutes Beispiel dafür. Der Meldende machte geltend, dass ein Rollstuhl-Zuggerät in der Schweiz Fr. 11'169.- koste und von der IV auch bezahlt werde. Ein Deutscher Lieferant habe ihm jedoch ein identisches Gerät (inkl. Hauslieferung) für Euro 3'700.- angeboten, was ca. 5'600 Franken entspreche.

Die Preisüberwachung ging mit dem Meldenden einig, dass die IV gegenüber Hilfsmittel-Anbietern in der Schweiz nur Preise vergüten sollte, welche ein vernünftiges europäisches Niveau widerspiegeln. Die Preisüberwachung hat deshalb der Invalidenversicherung empfohlen, vermehrt mit Auslandpreisvergleichen zu arbeiten. Damit könnten die IV-Verantwortlichen im Bundesamt für Sozialversicherung auch einen Bei-

trag zur finanziellen Gesundung der IV-Finzen leisten. Für das Jahr 2003 hat sich die Preisüberwachung eine eigene Abklärung zu den von der IV bezahlten Preisen für Behindertenhilfsmittel aufgrund eines Auslandspreisvergleichs vorgenommen.

Urheberrechtsentschädigung IFPI/STV (PM 346/02)

Im nachfolgenden Fall führte eine unter dem Einfluss des Preisüberwachers zustande gekommene kreative Lösung zum gleichen Ergebnis wie die Halbierung eines als deutlich überhöht beurteilten Preises.

Der Schweiz. Turnverband (STV) wandte sich an die Preisüberwachung, weil er der Schweizer Landesgruppe der IFPI (International Federation of producers of phonograms and videograms) zur Abgeltung des Vervielfältigungsrechts (Kopierrechts) der Tonträgerproduzenten neuerdings pauschal Fr. 20'000 bezahlen sollte. Mit diesem Pauschalbetrag sollte das Kopieren von geschützten Musikwerken zur Verwendung im Turnunterricht und zu Wettkampfwzwecken entschädigt werden. Die Pü erachtete diesen Betrag für diese ideelle Rechtenutzung als überhöht und forderte von der IFPI eine deutliche Senkung dieser Entschädigung.

IFPI und STV traten daraufhin in neue Verhandlungen. Schliesslich fand man einen Kompromiss, wonach dem STV aus dem Kulturfonds der IFPI pro Jahr Fr. 10'000 für die Überspielrechte zur Verfügung gestellt werden. Im Resultat bedeutet dies für den STV eine Preishalbierung und eine Einsparung von jährlich Fr. 10'000. Der Fall konnte auf diese spezielle Weise zur vollen Zufriedenheit des STV erledigt werden.

Postfinance/Banken – Valutaregelung (PM 317/02, 405/02, 487/02, 884/02 und 984/02)

Gelegentlich nimmt sich der Preisüberwacher auch Fällen an, die an sich nicht direkt ein Preismissbrauchsproblem darstellen. Dies war z.B. bei der als besonders störend empfundenen Valutaregelung im Zahlungsverkehr zwischen Postfinance und den Banken der Fall.

Diverse KMU's, Private und ein Betreibungsamt beschwerten sich beim Pü über die Tatsache, dass zwischen der Belastung des Postkontos und der Gutschrift auf dem Bankkonto (sowie umgekehrt) einige Tage verloren gehen.

Abklärungen bei der Schweizerischen Nationalbank, der Postfinance und den Banken bestätigten im Wesentlichen diesen Sachverhalt. Die Dauer der Zahlungsabwicklung hängt davon ab, ob die Auftragseinreichung bei Postfinance oder bei einer Bank erfolgt sowie von den verwendeten Produkten von Postfinance und den Banken. Dass zwischen dem Tag der Belastung eines Kontos und der Gutschrift ein oder zwei Arbeitstage vergehen können, liegt zum Teil im Einflussbereich von Postfinance, zum

Teil im Einflussbereich der Banken. Die von den Betroffenen geltend gemachten "technischen" Gründe – die Banken und Postfinance arbeiten mit unterschiedlichen und grundsätzlich autonomen Zahlungsverkehrssystemen - erachtete der Preisüberwacher nur zum Teil für stichhaltig.

Zwar handelte es sich bei dieser Problematik nicht um ein eigentliches Preismissbrauchsproblem. Weil der Sachverhalt von betroffenen Marktteilnehmern aber verständlicherweise als sehr störend empfunden wird, richtete die Preisüberwachung nach Abschluss ihrer Abklärungen an die beteiligten Akteure – Swiss Interbank Clearing AG, Postfinance und Schweizerische Nationalbank - die Anregung, die Effizienz im Zahlungsverkehr weiter zu verbessern und die Regeln über den Zahlungsverkehr einfacher und transparenter zu gestalten. Richtschnur sollte dabei das Prinzip sein, dass Belastung und Gutschrift einer Zahlung grundsätzlich gleichzeitig, also am selben Tag erfolgen.

Die Adressaten dieser Empfehlung haben darauf grundsätzlich positiv reagiert und zu verstehen gegeben, den Zahlungsverkehr im Sinne der Anregung des Preisüberwachers weiter optimieren zu wollen. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass die Beschleunigung des Massenzahlungsverkehrs mit erheblichen Investitionen verbunden ist, welche sich nicht kurzfristig realisieren lassen.

Überhöhter Umrechnungskurs in der Minibar Cisalpino (PM 44/02)

Die Euroeinführung brachte diverse Umrechnungsprobleme mit sich. So beklagte sich ein Fahrgast des Cisalpino über einen zu hohen Kurs von rund 1.76, welcher ihm für eine Konsumation in der Minibar des Cisalpino verrechnet wurde.

Der Meldende fühlte sich betrogen, dass ihm für die Konsumation von Getränken im Cisalpino ein zu hoher Wechselkurs von 1.76 verrechnet wurde. Er bat die Preisüberwachung um Stellungnahme zu diesem Problem.

Nachfragen seitens der Preisüberwachung bei der Cisalpino AG ergaben, dass es sich um einen Fehler handelte, der sich sowohl bei der Minibar als auch dem Speisewagen des Cisalpinos eingeschlichen hatte. Aufgrund verschiedener Reklamationen sowie der Intervention der Preisüberwachung erklärte die Cisalpino AG, die fehlerhaften Speisekarten neu zu drucken und für Umrechnungen künftig einen Mittelkurs von 1.5 anzuwenden.

Als kleine Geste wurden der Preisüberwachung Gutscheine zugestellt, welche an den Meldenden weitergeleitet werden konnten.

IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Rahmen des Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahrens wurde die Preisüberwachung zu folgenden Gesetzes- und Verordnungsvorlagen sowie parlamentarischen Vorstössen konsultiert:

1. Gesetzgebung

1.1. Gesetze

Bundesgesetz über den Umweltschutz;

Bundesgesetz über die Krankenversicherung;

Bundesgesetz über die befristete Auszahlung von Bundesbeiträgen in der Krankenversicherung an Kinder;

Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung;

Bundesgesetz über Banken und Sparkassen;

Biersteuergesetz;

Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung;

Bundesgesetz über eine Ombudsstelle des Bundes;

Konsumentenschutzgesetz;

Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsbürger;

Datenschutzgesetz;

Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung;

Bundesgesetz über die Neuregelung des Vernehmlassungsverfahrens;

Radio- und Fernsehgesetz;

Fernmeldegesetz;

Postgesetz.

1.2. Verordnungen

Vo über die Krankenversicherung;

Vo über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung;

Vo über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung;

Vo über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen;

Analysenliste;

Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGel);

Arzneimittelliste mit Tarif;
Arzneimittelzulassungsverordnung,
Heilmittel-Gebührenverordnung;
Vo 03 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO;
Vo 03 über Anpassungen der Leistungen der Militärversicherung an die Lohn- und Preisentwicklung;
Vo 03 über Teuerungszulagen an Rentner der obligatorischen Unfallversicherung;
Vo über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
Vo über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten;
Ausweisverordnung;
Vo des EDA zur Ausweisverordnung;
Vo über die Zuteilung von Parkplätzen in der Bundesverwaltung;
Vo über die Zuteilung von Parkplätzen bei den Eidg. Rekurs- und Schiedskommissionen;
Elektrizitätsmarktverordnung;
Fernmeldedienstverordnungen;
Postverordnung;
Ausführungsverordnungen zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft;
Pflanzenschutzmittel-Verordnung;
Ausführungsverordnungen zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung;
Vo über Pflichtlagerhaltung von Erdgas;
Vo über den Verkehr mit Sonderabfällen;
Gebührenverordnung des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung;
Vo über das Gewerbe der Reisenden;
Vo über Glücksspiele und Spielbanken;
Vo über die Streitwertgrenze in Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs;
Vo über die Bekanntgabe von Preisen.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1. Motionen

Motion Sommaruga. KVG. Änderung der Beschwerdelegitimation;

Motion Sommaruga. Aufräumen bei kassenpflichtigen Arzneimitteln,

Motion Joder. Kleinere Medikamentenpackungen;

Motion Meier-Schatz. Förderung der Schwangerschafts- und Familienberatungsstellen;

Motion Simoneschi. Schwangerschafts- und Familienberatung. Gesamt-schweizerisches Angebot;

Motion Leuthard. Gesundheitswesen. Schaffung von Versorgungsregionen;

Motion Gutzwiller. Minimalprämie in der Unfallversicherung;

Motion Gutzwiller. Prämienzuschläge für Verwaltungskosten in der Unfallversicherung;

Motion Vaudroz René. KVG und KVV. Reserven;

Motion Vaudroz René. KVG und KVV. Risikoausgleich;

Motion Raggenbass. Finanzierung der Langzeitpflege;

Motion Eggly. Eidgenössische Maturitätsprüfungen. Gebühren;

Motion Widmer. Reduzierter Steuersatz auf der Lieferung von elektronischen Informationen;

Motion Vallender. Lauterkeit im Spendewesen;

Motion Triponez. Masshalten bei Urheberabgaben;

Motion Wyss. Warnhinweise auf Handywerbung;

Motion Sozialdemokratische Fraktion. Transparenz im Elektrizitätssektor.

2.2. Postulate

Postulat Robbiani. Rabatte auf den Medikamenten für Spitäler;

Postulat Zisyadis. Krankenversicherungen. Aufhebung der Prämiegrenzen innerhalb der Kantone;

Postulat Zisyadis. Monistische Finanzierung der Krankenkasse;

Postulat Leuthard. Unzulässige Risikoselektion in der Krankenpflege-Grundversicherung;

Postulat Loepfe. Transparenz und Kohärenz zwischen den verschiedenen Leistungen der Sozialversicherungen und dem KVG;

Postulat Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-NR). Bericht zur Vertragsfreiheit;

Postulat GPK-SR. Prüfung und Wirkungen von TarMed;
Postulat GPK-SR. Vorbereitung des Übergangs zur Leistungsplanung;
Postulat GPK-SR. Verstärkung der interkantonalen Spitalplanung;
Postulat Baumann J. Alexander. Urheberrecht. Ratifikation von zwei WI-PO-Abkommen und Regelung der Privatkopie;
Postulat Widmer. Kulturpolitische und arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Buchpreisbindung.

2.3. Interpellationen

Dringliche Interpellation SP-Fraktion. Krankenkassenprämien und Gesundheitspolitik;
Dringliche Interpellation FDP-Fraktion. Kosten senken statt umverteilen;
Dringliche Interpellation Zapfl. Informationsbedarf in der Sozialpolitik;
Interpellation Berger. Die Macht den Kassen?
Interpellation Sommaruga. Umgehungsgeschäfte mit Arzneimitteln;
Interpellation Maury Pasquier. Zusätzliche Vergünstigung der Pharmaindustrie?
Interpellation Leuthard. Spezialitätenliste;
Interpellation Strahm. Preissenkungen im Pharmabereich. Verantwortlichkeit des Bundesrats;
Interpellation Bühlmann. Bestechung der Ärzteschaft;
Interpellation FDP-Fraktion. Sicherung der Sozialwerke;
Interpellation Loepfe. AHV-Ausgleichsfonds. Investitionen in Aktien.
Interpellation Theiler. Ausdehnung der obligatorischen Unfallversicherung;
Interpellation Vallender. Gemeinnützige Organisationen als Verliererinnen der neuen Postverordnung;
Interpellation Leutenegger Hajo. Strommarkt wie weiter?
Interpellation Saudan. Erhebung der Gebühren für Fotokopien. Stand?
Interpellation Fehr Hans-Jürg. Kürzung der Mittel für Presseförderung;
Interpellation Imhof. Binnenmarktgesetz;
Interpellation Menétrey-Savary. LSVA. Kostenwirkungen.

2.4 Einfache Anfragen

Dringliche Einfache Anfrage Grobet. KVG. Ungleichbehandlung der Schweizer Rentner mit Grenzgängerstatus;

Dringliche Einfache Anfrage Berberat. Wer bezahlt das Assura-Referendum?

Einfache Anfrage Graf. Human-Insulin. Gesundheitsrisiko?

Einfache Anfrage Widmer. Kosten für die Weiterbildung der Ärzte;

Einfache Anfrage Baumann Stephanie. Ambulanten psychiatrische Pflege;

Einfache Anfrage Fehr Jacqueline. Gratispässe für Kinder;

Einfache Anfrage Berberat. Preise der Identitätsdokumente;

Einfache Anfrage Maillard. Wo bleibt das EMG?

Einfache Anfrage Donzé KVA-Finzen im Griff?

Einfache Anfrage Donzé. KVA-Planung im Griff?

Einfache Anfrage Cina. Anerkennung des Selbständigenstatus.